

RAUMORDNUNGSGUTACHTEN ÜBER NATIONALPARKWÜRDIGE
GEBIETE IN DER LÄNDERREGION OST

2. Arbeitsabschnitt - Teil A

Technische Bearbeitung: Diether Bernt
Hermann Schacht
Hans Wösendorfer

Technische Herstellung: Kurt Figl
Ingrid Griesser
Rosa Käßmann

Medieninhaber: Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR)
1011 Wien, Franz Josefs-Kai 27, Tel. 63 87 47

Hersteller: Österreichisches Institut für Raumplanung (ÖIR), Wien

Wien, Oktober 1983 / ANr. 675.4/5/6

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. VORBEMERKUNGEN	5
2. ABKLÄRUNG DER DEFINITIV ANZUSTREBENDEN ZIELSETZUNG UND DES ZWECKMÄSSIGEN TITELS DES VORHABENS	7
2.1 Vorgeschichte und Vorgangsweise	7
2.2 Abklärung der anzustrebenden Zielsetzung	7
2.3 Abklärung der zweckmäßigen Betitelung des Vorhabens	9
3. ÜBERARBEITETER VORSCHLAG FÜR DIE DEFINITION DES BEGRIFFES "NATIONALPARK", CHARAKTERISTIK VON "KERNZONEN" UND "RANDZONEN"	11
3.1 Vorgeschichte und Ausgangsbasis	11
3.2 Neueste Entwicklung der rechtlichen Verankerung bzw. der Diskussion des Nationalparkbegriffes in Österreich	12
3.3 Überarbeitete Nationalpark-Definition	19
3.4 Zonenkonzept: Begriffe und Kriterien	21
3.4.1 Kernzonen	22
3.4.2 Randzonen	23
4. VORSCHLÄGE BEZÜGLICH DES ZWECKMÄSSIGEN KOOPERATIONSMODELLS (ORGANISATIONS- UND FINANZIERUNGSMODELLS) - EINGEHENDERE BEARBEITUNG VON ZWEI MODELLVARIANTEN	25
4.1 Einleitung	25
4.2 Kooperationsmodell A: "Minimalvariante"	26
4.2.1 Allgemeines	26
4.2.2 Inhaltlich-räumliche Konzeption	26
4.2.3 Organisation	27
4.2.4 Finanzierung	28
4.2.5 Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen und Rechts-harmonisierung	29
4.2.6 Wichtige Vor- und Nachteile	29
4.3 Kooperationsmodell B: "intensive Kooperation"	30
4.3.2 Inhaltlich-räumliche Konzeption	30
4.3.3 Organisation	30
4.3.4 Finanzierung	33
4.3.5 Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen und Rechts-harmonisierung	34
4.3.6 Wichtigste Vor- und Nachteile	35
4.4 Zum Finanzierungsbedarf	35
4.4.1 Direkte und indirekte Kostenfaktoren von National-parken	35
4.4.2 Mindestaufwand zur Erfüllung der internationalen Kriterien des de-facto-Schutzes	37

	Seite	
4.4.3	Finanzierungs- bzw. Personalbedarf in Beispielfällen	38
4.4.4	Grobschätzung des Finanzierungsbedarfs im konkreten Fall	39
4.4.5	Ansatzpunkte für eine Mitfinanzierung durch den Bund und andere Institutionen	42
5.	VORSCHLÄGE ZUR SCHAFFUNG ZWECKMASSIGER UND MÖGLICHST EINHEITLICHER RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE GRÜNDUNG UND LAUFENDE BETREUUNG VON NATIONALPARKEN IN DER OSTREGION	43
5.1	Einleitung	43
5.2	Bezüglich von Nationalparks zu regelnde Materien	44
5.3	Zur Verfügung stehende bzw. in Betracht kommende Rechtsmittel	44
5.4	Zu den Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung der Nationalparkmaterie in den Naturschutzgesetzen oder in speziellen Nationalparkgesetzen der Länder	45
5.5	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen	48
6.	LITERATURVERZEICHNIS (mit Berücksichtigung auch des 1. Arbeitsabschnittes)	50

1. VORBEMERKUNGEN

Die Durchführung der Untersuchungen zum unter dem Arbeitstitel "Nationalpark Ost" stehenden Vorhaben der PGO wurde von Anfang an in zwei größeren Arbeitsabschnitten geplant. Im ersten Abschnitt erfolgten grundlegende Vorklärungen sowie die Erarbeitung wesentlicher Grundlagen in Bezug auf die Fragen:

- Inwieweit sind im Untersuchungsgebiet, das ungefähr das nördliche Burgenland, die Planungsregion Wien-Umgebung und Wien umfaßt noch nationalparkwürdige Gebiete vorhanden und rechtfertigen diese das vorläufige Ziel, einen "Nationalpark Ost" zu gründen?
- Welche Ansätze bieten sich generell für die Realisierung von Nationalparks im Untersuchungsraum und welchen speziellen Erfordernissen müßte Rechnung getragen werden, will man ein konkretes Realisierungsprogramm erstellen und in Gang setzen?

Demgemäß umfaßte die erste Arbeitsabschnitt folgende Bearbeitungen:

- Erfassung und Analyse der einschlägigen Begriffsbestimmungen sowie der naturschutzrechtlichen Grundlagen
- Groberfassung und Darstellung des Ist-Zustandes der Landschaft sowie der Nutzungsansprüche bzw. Planungen
- Ermittlung und Darstellung des Großgrundbesitzes
- Bewertung der Nationalpark- bzw. sonstigen Schutzwürdigkeit sowie der naturgegebenen Erholungs- bzw. Fremdenverkehrseignung - Landschaftsbewertung
- Abgrenzung und Zonierung von nationalparkwürdigen und anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten sowie Erholungsräumen
- weitere Vorarbeiten für die Erstellung eines Realisierungsprogrammes, im besonderen in Bezug auf:
 - + Schaffung der grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen für die Gründung von Nationalparks in zwischen den drei Ländern harmonisierter Form
 - + mögliche Organisations- und Finanzierungsmodelle
 - + Realisierungsprioritäten in räumlicher Hinsicht sowie erforderliche Nutzungsbeschränkungen, Ausgleichs- und Ausgestaltungsmaßnahmen

Befassung der PGO-Gremien mit Ergebnissen des 1. Abschnittes führte zu detaillierterer Behandlung wichtiger Punkte

Aufgrund der vom Beschlußorgan der PGO in der Sitzung am 2. Dezember 1982 gefaßten Beschlüsse ist die Erstellung einer über den ersten Arbeitsabschnitt hinausgehenden Unterlage für die weitere Behandlung des Gegenstands durch das Beschlußorgan erforderlich geworden. Eine Konkretisierung der notwendigen zusätzlichen Bearbeitungen ergab sich durch die Diskussion wesentlicher Bearbeitungsergebnisse des ersten Abschnittes durch den Arbeitskreis "Nationalpark Ost" am 1. Februar 1983.

Im weiteren Verlauf wurde das ÖIR beauftragt, auf der Grundlage der Beschlüsse des Beschlußorgans und der Ergebnisse der Diskussion im Arbeitskreis "Nationalpark Ost"

Zielsetzung und Titel des Vorhabens

- den endgültigen Titel und als Voraussetzung dafür die zweckmäßigste Zielsetzung des bisher unter der Arbeitsbezeichnung "Nationalpark Ost" behandelten Vorhabens abzuklären

Definitive Begriffsbestimmungen

- einen definitiven Vorschlag für die Begriffsbestimmungen für "Nationalparke", "Kernzonen" und "Randzonen" zu erarbeiten

Organisationsmodell - Varianten

- für die Abklärung des zweckmäßigsten Organisationsmodells zwei Modellvarianten in eingehenderer Form zu entwickeln bzw. darzulegen und hierbei auch die Finanzierungserfordernisse von Nationalparks zu berücksichtigen

Vorschläge für einheitliche Rechtsgrundlagen

- Vorschläge zur Schaffung einheitlicher Rechtsgrundlagen für die Gründung von Nationalparks in der Ostregion zu erarbeiten

Ergänzung der Darstellung des Ist-Zustandes

- schließlich zwecks Abschluß der Darstellung des Ist-Zustandes die Erfassung des Baulandes bzw. des bebauten Gebietes mit Hilfe zusätzlicher Unterlagen zu vervollständigen.

Beim letztgenannten Punkt ging es darum, daß am Beginn des ersten Arbeitsabschnittes davon ausgegangen worden war, daß die Erfassung des Baulandes für den niederösterreichischen Bereich zur Gänze im Rahmen des Projektes ROKAT (Raumordnungskataster) erfolgen würde, in der Folge sich aber herausgestellt hatte, daß die Baulandfolie (T1) des ROKAT wegen des unzulänglichen Basismaterials vorerst nur unvollständig digitalisiert werden konnte. Um die beträchtlichen Lücken soweit wie möglich abzudecken, wurde der Bestand an bebautem Gebiet in den betreffenden (katastral-)Gemeinden gesondert erfaßt und in der zur Darstellung des Ist-Zustandes gehörenden Deckfolie "Bauland, Großanlagen, wichtige Verkehrswege und Leitungen" (Maßstab 1:50.000) händisch nachgetragen. Es wurden insgesamt 21 Blätter der ÖK 1:50.000 berücksichtigt. Im folgenden wird auf diesen Bearbeitungspunkt nicht weiter eingegangen.

Händische Ergänzung des Baulandbestandes

2. ABKLÄRUNG DER DEFINITIV ANZUSTREBENDEN ZIELSETZUNG UND DES ZWECKMASSIGEN TITELS DES VORHABENS

2.1 Vorgeschichte und Vorgangsweise

Nationalparkwürdige Gebiete nur sehr beschränkt vorhanden, ...

... daher Modifikation von Zielsetzung und Titel notwendig

Befassung von PGO-Gremien

Einsetzung einer Redaktionsgruppe

Die Bearbeitungen des ÜIR im Rahmen des ersten Abschnittes haben eindeutig ergeben, daß selbst unter Anlegung eines auf die hohe Nutzungsintensität in der Ostregion Bedacht nehmenden Maßstabes nationalparkwürdige Gebiete im Untersuchungsgebiet nur mehr in sehr beschränktem Umfang vorhanden sind und die ursprüngliche Zielsetzung, einen ein ausgedehntes Gebiet umfassenden "Nationalpark Ost" mit mehreren großen Kernbereichen und weitläufigen Verbindungszonen einzurichten, nicht aufrecht zu erhalten ist.¹⁾ Daher müssen Zielsetzung und Betitelung des bisher unter dem Arbeitstitel "Nationalpark Ost" laufenden Vorhabens entsprechend modifiziert werden, wobei die Abklärung der Zielsetzung eine wesentliche Voraussetzung für den definitiv festzulegenden Titel bildet.

Die diesbezüglichen Ergebnisse des ersten Arbeitsabschnittes wurden vom Beschlußorgan der PGO am 2. Dezember 1982 zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde eine Befassung des Arbeitskreises "Nationalpark Ost" u. a. mit dieser Frage veranlaßt, der nach eingehender Beratung übereinkam, daß dieser Punkt nach entsprechender Vorbereitung durch das ÜIR in einer kleinen Redaktionsgruppe weiter abgeklärt werden soll.

2.2 Abklärung der anzustrebenden Zielsetzung

Gegenüberstellung grundsätzlicher Alternativen

Das ÜIR arbeitete eine entsprechende Diskussionsgrundlage aus, in der - ausgehend von den im Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt enthaltenen einschlägigen Ausführungen (vgl. dort S. 56 f. und S. 64 ff.) - folgende grundsätzliche Alternativen für die zu weiterzuverfolgende Zielsetzung aufgezeigt wurden:

Beschränkung auf Nationalparkgründungen in relativ eng begrenzten Gebieten...

- a) Beschränkung darauf, in den gemäß den Untersuchungsergebnissen noch nationalparkwürdigen Gebieten, vornehmlich im Neusiedlerseegebiet sowie im Bereich der Donau-March-Thaya-Auen, Nationalparks zu gründen und entsprechend zu betreuen

1) Vgl. Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt, S. 64 f.

... oder Verfolgung einer weiter gefaßten Zielsetzung

b) Verfolgung einer weiter gefaßten Zielsetzung entsprechend dem vom ÖIR bereits im Zwischenbericht über den 1. Arbeitsabschnitt gemachten Vorschlag:

- + Errichtung und Betreuung von Nationalparks
- + Sicherung und Entwicklung eines "ökologischen Verbundnetzes"
- + Sicherung und Ausgestaltung von regional bedeutsamen Vorzugsgebieten für naturorientierte Erholung

insgesamt:

Sicherung, Schaffung, Entwicklung bzw. Gestaltung sowie laufende Betreuung von Nationalparks, anderen ökologisch wertvollen Gebieten und Erholungsräumen

auf der Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes der Länderregion Ost.

Beratung in der Redaktionsgruppe

Die vom Arbeitskreis "Nationalpark Ost" eingesetzte Redaktionsgruppe - Dr. Goldschmid (Wien), Dr. Kraus (Niederösterreich), HR. Dr. Sauerzopf (Burgenland) und Dipl.-Ing. Schacht (ÖIR) beriet am 22.6.1981 unter Mitwirkung von Dr. Wald (Geschäftsstelle der PGO) über die zweckmäßige Zielsetzung.

Empfehlung: Weitergefaßte Zielsetzung b) verfolgen!

Ergebnis:

Es wurde dahingehende Übereinstimmung erzielt, den PGO-Gremien die Verfolgung der unter b) formulierten weiter gefaßten Zielsetzung zu empfehlen.

Begründung:

Gründung von Nationalparks erfordert Beachtungnahme ...

Die Anstrengungen, im Untersuchungsraum Nationalpark zu gründen, sollten sich zweckmäßigerweise auf begrenzte Gebiete konzentrieren, nämlich

- auf das Neusiedlerseegebiet - hier vorrangig auf den Raum Apelton-Illmitz - sowie
- auf die Donauauen (vorrangig im Bereich Wien-Staatsgrenze, eventuell unter Einschluß der Hainburger Berge) und die March-Thaya-Auen.

... auf Naherholungs-
bzw. fremdenverkehrswirt-
schaftliche Nutzungen

Sicht im größeren Bezugs-
rahmen ist erforderlich

Enge Verknüpfung auf dem
Gebiet des Naherholungs-
wesens legt intensive Zu-
sammenarbeit in der PGO
nahe

Ergebnisse des 1. Abschnit-
tes sind Basis für inte-
griertes regionales Natio-
nalpark-, Naturschutz- und
Erholungsraumkonzept

Drei Titelvorschläge
wurden zur Diskussion
gestellt

In diesen beiden Fällen spielen Naherholungs- und z. T. auch frem-
denverkehrswirtschaftliche Nutzungen eine erhebliche Rolle, wes-
halb eine entsprechende Bedachtnahme darauf bei der Konzeption
der diskutierten Nationalparkgründungen erforderlich ist. Das
Naherholungs- bzw. Tourismusgeschehen in den beiden Nationalpark-
Hoffnungsgebieten ist aber unbedingt im größeren Bezugsrahmen
mit der Agglomeration Wien (einschließlich des Stadtumlandes) als
Nachfrage- bzw. Bedarfszentrum zu sehen. Dem trägt ja auch die
nun schon eine Reihe von Jahren währende institutionalisierte
Zusammenarbeit von Wien und Niederösterreich im Verein "Nieder-
österreich - Wien, gemeinsame Erholungsräume" Rechnung. Gerade
auf dem Gebiet des Naherholungswesens besteht eine enge Verknüp-
fung von Wien, großen Teilen Niederösterreichs und des Burgen-
landes, sodaß auf diesem Sektor eine intensive Zusammenarbeit be-
sonders wichtig erscheint.

Es wäre somit für die Länderregion Ost - wie schon im Schlußbe-
richt über den 1. Arbeitsabschnitt auf Seite 56 angeführt wurde -
sehr vorteilhaft, wenn sich die gemeinsame Befassung über die
Materie "Nationalparke" hinaus auch auf die anderen untersuchten
Gebiete erstrecken würde, um ein "landschaftsökologisches Ver-
bundnetz" sowie "Vorzugsgebiete für die naturorientierte Erho-
lung" von regionaler Bedeutung auf der Grundlage eines integrier-
ten regionalen Nationalpark-, Naturschutz- und Erholungsraumkon-
zeptes zu sichern und auszugestalten.

Die geeignete Ausgangsbasis hierfür bildet die im Rahmen des
1. Arbeitsabschnittes im Maßstab 1:50.000 erstellte Karte "Ab-
grenzung und Zonierung von nationalparkwürdigen und anderen öko-
logisch bedeutsamen Gebieten sowie Erholungsräumen in Teilen der
Länderregion Ost", die auf einer am Beginn der Untersuchung von
der Geschäftsstelle verfaßten Ideenskizze aufbaut.

2.3 Abklärung der zweckmäßigen Betitelung des Vorhabens

Im Hinblick auf eine dieser weiter gefaßten Zielsetzung angepaßte
Betitelung des Vorhabens standen folgende drei Vorschläge zur
Diskussion:

- a) Nationalpark- und Erholungspark der Länderregion Ost
- b) Nationalpark-, Natur- und Erholungspark der Länderregion Ost
- c) Nationalpark und Erholungsregion Donau-March-Neusiedlersee

Ergebnis:

Seitens des Redaktionskomitees wird der Vorschlag c) als am ge-

Empfehlung

eignetsten angesehen und dementsprechend empfohlen, den bisherigen Arbeitstitel "Nationalpark Ost" in "Nationalpark(e) und Erholungsregion Donau-March-Neusiedlersee" abzuändern.

Begründung:

Vorschlag c) entspricht in inhaltlicher und räumlicher Hinsicht am besten

Der Vorschlag c) bezeichnet unter Berücksichtigung der modifizierten Zielsetzung das Vorhaben in inhaltlicher und in räumlicher Hinsicht am prägnantesten und zugleich am offensten.

In den Vorschlägen a) und b) scheint mit "Erholungsparken" ein "neuer", d. h. bisher für größere Gebiete nicht angewandter Begriff auf, dessen Gebrauch im gegenständlichen Zusammenhang die vielfach herrschende Begriffsverwirrung vermutlich weiter vergrößern würde. Auch entspricht hinsichtlich der räumlichen Dimension die Ausdehnung des Vorhabens auf die "Länderregion Ost" nicht der gegenwärtigen Intention.

Weitere Anmerkung zur Modifikation des Projektstitels:

Ein Drei-Länder-Nationalpark oder...

Wie bereits erwähnt, kommen aufgrund der Eignungsvoraussetzungen und anderer Gegebenheiten für eine Nationalparkgründung vornehmlich die Bereiche Neusiedlersee-Seewinkel sowie untere Donau-March- und Thayaauen in Betracht. In diesem gegenüber den ersten Projektideen für die Schaffung eines "Nationalparks Ost" bereits stark eingeschränkten Raum mit nationalparkwürdigen Gebieten wäre es noch irgendwie denkbar, mit einigen "Kunstkniffen" und unter der Voraussetzung einer sehr engen Zusammenarbeit (vgl. das Kooperationsmodell B, Pkt. 4.3) einen Drei-Länder-Nationalpark zustande zu bringen.

... zwei eigenständige Nationalparke

In verschiedener Hinsicht realistischer und eignungsgerechter erscheint aber die Schaffung von zwei Nationalparks mit individueller Ausprägung. Sollte man sich dafür entscheiden, wäre dies im Projekttitel dadurch zur Geltung zu bringen, daß anstatt der Einzahl "Nationalpark" die Mehrzahl "Nationalparke" vorgesehen oder für den Fall einer entsprechenden Weiterentwicklung in Aussicht genommen wird.

3. ÜBERARBEITETER VORSCHLAG FÜR DIE DEFINITION DES BEGRIFFES "NATIONALPARK", CHARAKTERISTIK VON "KERNZONEN" UND "RANDZONEN"

3.1 Vorgeschichte und Ausgangsbasis

Befassung mit dem Nationalpark-Begriff im
1. Arbeitsabschnitt

Im Zuge des ersten Arbeitsabschnittes hat sich das ÖIR bereits eingehend mit dem "Nationalpark"-Begriff, mit den international anerkannten Nationalparkkriterien sowie mit der rechtlichen Verankerung der Materie "Nationalpark" in Österreich bzw. mit den in einigen Bundesländern - auch in der Ostregion - in diese Richtung gehenden Bestrebungen (Stand: Herbst 1982) befaßt.

Begriffsabklärung ist
Voraussetzung für gezielte Aktivitäten der PGO

Seitens der PGO besteht die Absicht eine Definition des Begriffes "Nationalpark" festzulegen, die als Grundlage für die weitere Behandlung der Materie "Nationalpark" im Rahmen der Planungsgemeinschaft Ost dienen soll. Aus Anlaß der am 2.12.1982 abgehaltenen Sitzung des Beschlußorgans der PGO wurde ein vorläufiger Definitionsvorschlag vorgelegt, der eine Erweiterung der von den beamteten Naturschutzreferenten der österreichischen Bundesländer 1975 erarbeiteten, nicht voll befriedigenden Begriffsdefinition darstellt, internationale Kriterien und auch die in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien angestellten einschlägigen Überlegungen berücksichtigte.

Aus dem 1. Arbeitsabschnitt hervorgegangener
Definitionsvorschlag ...

Dieser Definitionsvorschlag lautete (vgl. den Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt, S. 29):

"Ein Nationalpark ist eine durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt oder durch historisch bedeutsame Landschaftsteile für den Gesamtstaat repräsentative Landschaft, die der Wissenschaft und Erholung dient und Besuchern - soweit es der Schutzzweck erlaubt - zugänglich ist. Dieses Gebiet muß durch rechtliche Maßnahmen geschützt, in mindestens eine Kernzone (im Wert eines Naturschutzgebietes und mit einer Gesamtfläche von mindestens 1.000 Hektar) und eine Randzone (im Wert eines Landschaftsschutzgebietes) gegliedert, einer ständigen Verwaltung unterworfen und durch wissenschaftliche Betreuung gesichert sein."

... sollte verbessert, ...

Der Arbeitskreis "Nationalpark Ost" hat sich in seiner Sitzung vom 1. Februar 1983 mit diesem Vorschlag befaßt, ihn als geeignete Diskussionsbasis für das Finden einer endgültigen Definition anerkannt, allerdings bemängelt, daß die Priorität des Schutzes der Natur zu wenig konkret hervorgehe. Weiters wurde der Wunsch geäußert, im Hinblick auf die anzustrebende Zonierung der zur Diskussion stehenden Nationalparke, für die im ersten Arbeitsabschnitt bereits Vorschläge im Maßstab 1:50.000 ausgearbeitet wurden, auch die Begriffe "Kernzone" und "Randzone" zu definieren und die spezifischen Auswahlkriterien ausführlicher aufzuzeigen.

... die Begriffe Kern-
und Randzonen sollten
ebenfalls definiert
werden

Den Ausgangspunkt der diesbezüglichen Bearbeitungen bildete die folgende Untergliederung der in oben erwähnter Karte ausgewiesenen "nationalparkwürdigen Gebiete" im Sinne eines Zonenkonzeptes:

Kurzbeschreibung der dem
Zonenkonzept im 1. Ab-
schnitt zugrunde gelegten
Nationalparkzonen

1.1 Kernzonen

Ziel: Absolute Schutzpriorität zwecks Erhaltung von besonders wertvollen Naturräumen sowie des Landschaftshaushaltes

daher: Reservatscharakter mit möglichst weitgehender Außernutzungsstellung im Sinne des (Voll-)Naturgebietsschutzes; Öffnung bzw. Ausgestaltung für Besucher so weit, als dies dem Schutzzweck nicht widerspricht

- a) kurzfristig realisierbar, weil bereits unter (Voll-)Naturschutz gestellt oder Unterschutzstellung beabsichtigt bzw. weil Naturzustand den Anforderungen entspricht oder das naturräumliche Potential die rasche Rückführung in entsprechend natürlichen Zustand ermöglicht
- b) längerfristig realisierbar, weil Naturzustand zwar antropogen verändert, aber Potential für Rückführung in einen entsprechend natürlichen Zustand vorhanden ist, oder
Ergänzungsflächen zur Kernzonenabrundung, wie Verbindung eng benachbarter Kernzonenteile des Typs a) zu größeren geschlossenen Gebieten - herkömmliche Nutzungen (eventuell mit speziellen Einschränkungen oder Änderungen) weiterhin möglich

1.2 Randzonen

Ziel: Schutz von Natur, Landschaftshaushalt und -bild in möglicher Kombination mit naturorientierten Erholungsformen

daher: Schutzintensität zumindest im Sinne derzeitiger Landschaftsschutzgebiete, teilweise ergänzt durch gezielte Nutzungsänderungen bzw. verstärkte -einschränkungen und Vorsorge für Erholungsnutzungen

3.2 Neueste Entwicklung der rechtlichen Verankerung bzw. der Diskussion des Nationalparkbegriffes in Österreich

Erfassung der jüngsten
Ergebnisse einschlägiger
legistischer Aktivitäten
in Österreich

Gegenüber dem im Schlußbericht über den ersten Arbeitsabschnitt enthaltenen Stand (Herbst 1982) der rechtlichen Verankerung des Nationalparkbegriffes bzw. von Nationalparkkriterien in Österreich haben sich die nachstehend angeführten Änderungen ergeben. Diese betreffen neben den Ländern Kärnten und Salzburg, die sich die rechtliche Basis für den Nationalpark Hohe Tauern schufen, die Länder Niederösterreich und Wien, wo Novellierungen der Naturschutzgesetze vorbereitet werden.

Kärnten:

Beschluß des "Kärntner
Nationalparkgesetzes"

Die Kärntner Landesregierung hat mit Verordnung vom 15. Oktober 1981, LGB1. Nr. 81/1981, den Nationalpark "Hohe Tauern" eingerichtet

tet, ohne dabei auf den Nationalpark-Begriff weiter einzugehen. Dies ist einem eigenen Nationalparkgesetz vorbehalten worden. Nachdem im Jahre 1982 ein Entwurf ausgearbeitet worden war (Z.Zl. Verf. 597/1/1982), auf dem die einschlägigen Ausführungen im Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt basieren (vgl. dort S. 25 f.), wurde am 1. Juli 1983 das "Gesetz über die Errichtung von Nationalparks (Kärntner Nationalparkgesetz)" vom Landtag von Kärnten beschlossen.¹⁾

Die Nationalparkkriterien und Zielsetzungen wurden in §§ 1 und 2 mit einigen Abweichungen vom Entwurf nun wie folgt festgelegt:

Kriterien hinsichtlich der Gebietsausstattung

"§ 1 Voraussetzungen

Ein Gebiet, das

- a) besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfaßt,
- b) im überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde,
- c) Ökosysteme von besonderer wissenschaftlicher oder ästhetischer Bedeutung beherbergt und
- d) eine den Zielen (§ 2) entsprechende flächenmäßige Untersuchung aufweist,

kann von der Landesregierung durch Verordnung zum Nationalpark erklärt werden.

Zielsetzungen

§ 2 Ziele

- (1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, daß
 - a) Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen, in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit zum Wohle der Bevölkerung der Region und der Republik Österreich, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der regionalen Wirtschaft erhalten werden,
 - b) die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden und
 - c) einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird."

1) Das Gesetz unterliegt derzeit noch der Einspruchsmöglichkeit durch die Bundesregierung gemäß B-VG Art. 97 und 98.

	Im Vergleich zum seinerzeitigen Entwurf wurde u. a.
	+ der Ursprünglichkeitsanspruch etwas abgeschwächt,
	+ darauf verzichtet, eine Mindestfläche konkret zu normieren (ursprünglich: mindestens 1.000 ha Gesamtfläche)
Hervorhebung der gesamt- staatlichen Bedeutung	+ das Ziel der Erhaltung "Zum Wohle der Bevölkerung" dahingehend spezifiziert, daß diese Widmung sich auf die "Bevölkerung der Region und der (gesamten) Republik Österreich" bezieht, wodurch die gesamtstaatliche Bedeutung unterstrichen wird.
Zonierung	§ 5 sieht die Einteilung in Zonen - Kernzonen - Sonderschutzgebiete - Außenzonen als Kann-Bestimmung vor.
Kernzonen	§ 6, Abs. 1 bestimmt bezüglich der Kernzonen: "Jene Bereiche eines Nationalparks, die völlig oder weitgehend in ihrer Ursprünglichkeit erhalten sind und in denen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt, sind als Kernzonen fest- zulegen."
Sonderschutzgebiete	Nach § 7 können kleinräumige Gebiete von besonderem wissenschaft- lichen Interesse oder von besonderer ökologischer Bedeutung zu Sonderschutzgebieten erklärt werden.
Außenzonen	Gemäß § 8 bilden Gebiete eines Nationalparks, die weder Kernzone noch Sonderschutzgebiet sind, die Außenzonen.
Schutzmaßnahmen, andere spezifische Vorausset- zungen und Aufgaben	Spezielle zonenspezifische Schutzmaßnahmen sind festgelegt, wissen- schaftliche und administrative Betreuung, Förderungsmaßnahmen und Investitionstätigkeit, Information und Beratung der Bevölkerung bzw. Öffentlichkeitsarbeit werden im Gesetz zumindest generell angesprochen.
Nationalpark-Begriff im Naturschutzgesetz verankert	Salzburg: Die im Salzburger Naturschutzgesetz 1977, LGBI. Nr. 86/1977, in der geltenden Fassung im § 18, Abs. 1 enthaltene Begriffsbestimmung wurde bereits im Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt wieder- gegeben (vgl. dort S. 25), ebenso die Gesetzesstelle (§ 18, Abs. 2), nach der die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark durch Ge- setz erfolgt.

Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg

Im Juni 1983 wurde von der Salzburger Landesregierung der Entwurf eines "Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg" vorgelegt¹⁾; inzwischen ist knapp vor Fertigstellung dieses Berichtes das betreffende Gesetz vom Salzburger Landtag beschlossen worden. Da der beschlossene Gesetzestext bei Abschluß dieser Arbeitsphase noch nicht verfügbar war, muß im folgenden vorerst noch auf den oben erwähnten Entwurf zurückgegriffen werden.

Feststellungen zur Nationalparkwürdigkeit, Nationalparkkriterien

Dieser enthält im Hinblick auf die Nationalparkwürdigkeit bzw. auf allgemeine und spezielle Nationalparkkriterien folgende Feststellungen, Zielsetzungen und Vorschriften:

Für Österreich repräsentative Gebirgslandschaft

- Die Hohen Tauern stellen einen besonders eindrucksvollen und formenreichen Teil der österreichischen Alpen dar (§ 1, Abs. 1) und sind als Beispiel einer für Österreich repräsentativen Landschaft zum Wohle der Bevölkerung, zum Nutzen der Wissenschaft und zur Förderung der Wirtschaft für alle Zukunft zu erhalten (§ 1, Abs. 2 und § 2).

Zielsetzungen

- Schönheit und Ursprünglichkeit des Gebietes sind zu erhalten, die charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu bewahren; einem möglichst großen Kreis von Menschen soll ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht werden (§ 2).

Vorrang von Schutzzielen

- Erhaltung, Pflege und Gestaltung der naturnahen Kulturlandschaft stehen gleichrangig neben dem Schutz der Natur.
- Im Bereich der Kernzonen und der Sonderschutzgebiete haben die ausgesprochenen Schutzziele Vorrang vor den anderen Zielen (§ 2).

Zonierung

- Der Nationalpark gliedert sich in (§ 3, Abs. 2):
 - Außenzonen
 - Kernzonen
 - Sonderschutzgebiete

Kernzonen

- Die Kernzonen umfassen Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Schutz der Natur in ihrer Ganzheit im öffentlichen Interesse liegt (§ 5, Abs. 1)

1) Vgl. Nr. 294 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages (4. Session der 8. Gesetzgebungsperiode)

Strenge und differenzierte
Schutzbestimmungen

- Die speziellen Schutzbestimmungen für die einzelnen Zonen §§ 4 bis 6 sind strenger bzw. differenzierter als die im Salzburger Naturschutzgesetz enthaltenen Festlegungen in bezug auf Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete. Im besonderen sind die auf die Außenzonen bezogenen Vorschriften wesentlich restriktiver als die Bestimmungen für Landschaftsschutzgebiete.

Nationalparkfonds

- Für Verwaltung, Einrichtung, wissenschaftliche Betreuung, Pflegemaßnahmen und Förderungsmaßnahmen wurde eine Vorsorge institutioneller Art in Form eines Nationalparkfonds getroffen (2. Abschnitt, §§ 10 bis 23).

Beabsichtigte Novellierung des NÖ Naturschutzgesetzes ...

Der den einschlägigen Ausführungen im Schlußbericht über den ersten Arbeitsabschnitt (vgl. dort S. 26 f.) zugrunde gelegene Entwurf einer Novelle des NÖ Naturschutzgesetzes wurde überarbeitet. Im neuen Entwurf vom Feber/März 1983 heißt es:

... sieht Verankerung des Nationalpark-Begriffes vor

"§ 9 Nationalpark

- (1) Gebiete, die durch ihre charakteristischen Geländeformen und ihre Tier- und Pflanzenwelt oder durch historisch bedeutsame Landschaftsteile für den Gesamtstaat repräsentativ sind, der Wissenschaft und Erholung dienen und der Öffentlichkeit, soweit es der Schutzzweck erlaubt, nach Maßgabe von Abs. 4 zugänglich sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Nationalpark erklärt werden.

Zonierung und Schutzstatus

- (2) Der Nationalpark ist in mindestens eine Kernzone (Wohnschutzgebiet) und eine Randzone (Landschaftsschutzgebiet) zu gliedern sowie einer ständigen Verwaltung und einer Regelung gemäß § 12 (Erholungs-, Gestaltungs- und Pflegepläne) zu unterwerfen.

Nutzungsbeschränkungen in Kernzonen

- (3) In der Kernzone darf die forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei nur insoweit gestattet werden, als dadurch das Ziel der Unterschutzstellung, insbesondere der Bestand der geschützten Tier- und Pflanzenarten oder deren natürlicher Lebensraum nicht beeinträchtigt wird. In der Randzone ist die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung sowie die Jagd und Fischerei im bestehenden Umfang zulässig.
- (4) Der Besuch des Nationalparkes ist durch eine Nationalparkordnung zu regeln. In dieser ist auch die Ausschaltung störender Einflüsse (Lärm, Fahren mit Autos und Motorrädern, Reiten etc.) anzustreben."

Wien:

Entwurf für Novelle des Wiener Naturschutzgesetzes ...

In Wien wurde der dem ersten Arbeitsabschnitt zugrunde gelegene Entwurf für die Novellierung des Naturschutzgesetzes ebenfalls überarbeitet. Im neu gefaßten Entwurf vom Herbst 1982 ist bezüglich des Nationalparkbegriffes ausgeführt:

... sieht ebenfalls die Schutzgebietskategorie "Nationalpark" vor

"§ 18 Nationalpark

(1) Gebiete, die durch ihre charakteristische Geländeform oder ihre Tier- und Pflanzenwelt überregional von repräsentativer Bedeutung sind und die zum Zwecke der Erholung der Bevölkerung und zum Nutzen der Wissenschaft zu schützen sind, können durch Verordnung der Landesregierung zum Nationalpark erklärt werden. § 17, Abs. 2 (Besuchsordnung) findet sinngemäß Anwendung.

Zugänglichkeit

(2) Der Nationalpark ist für die Bevölkerung allgemein zugänglich. Die Landesregierung kann durch Verordnung Benützungsbeschränkungen zum Zwecke der Erhaltung dieses Gebietes erlassen."

Symposium "Kriterien für Nationalparke"

Kriterien der Nationalparkwürdigkeit bereits im 1. Arbeitsabschnitt behandelt

Das von der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz am 17. Mai 1983 in Wien zum Thema "Kriterien für Nationalparke" veranstaltete Symposium bot einen guten Überblick über den Stand der Diskussion des Nationalparkbegriffes bzw. darüber, welche Kriterien als für die Nationalparkwürdigkeit wesentlich anzusehen sind. Die wichtigsten, vor allem von R.-E. GROISS referierten Kriterien (die bereits auch in die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf eines Bundes-Nationalparkgesetzes vom 8.5.1980 aufgenommen worden waren) sind schon in der im Schlußbericht über den ersten Arbeitsabschnitt auf Seite 30 enthaltenen Übersicht 8 aufgelistet worden.

Kommentar:

Zum Kriterium "hoher Natürlichkeitsgrad"

● Während dem Kriterium der völligen oder zumindest weitgehenden Ursprünglichkeit, d. h. eines hohen Natürlichkeitsgrades, der auch Gebietsteile mit im wesentlichen unveränderten Ökosystemen voraussetzt, in den Rechtsgrundlagen Kärntens und Salzburgs Rechnung getragen wurde, ist dieses Kriterium in den Novellierungsentwürfen von Niederösterreich und Wien bisher nicht explizit berücksichtigt.

Zum Kriterium "Landschaftsbild"

● Ähnliches gilt für das Kriterium "besonders schöne bzw. eindrucksvolle Landschaft".

- Zum Kriterium "gesamtstaatliche Repräsentativität bzw. Bedeutung"
- Die in verschiedenen Formulierungsvarianten postulierte "Repräsentativität für Österreich bzw. die im Wiener Entwurf vorgesehene Forderung nach "überregional repräsentativer Bedeutung" trifft eigentlich nur unzulänglich das Kriterium der "gesamtstaatlichen (nationalen) Bedeutung" bzw. des "gesamtstaatlichen Interesses" am Schutz in Form eines Nationalparks. Bei nationalparkwürdigen Gebieten handelt es sich zum Teil um Gebiete mit eher oder ausgesprochen singulärer, denn mit repräsentativer Ausprägung.
- Zur Priorität von Schutzzielen
- Hinsichtlich der Zweckbestimmung steht allgemein der Schutz der Natur bzw. der besonderen Ausprägung der Landschaft im Vordergrund. Nutzungen verschiedener Art sind dementsprechend einzuschränken (diesbezügliche Regelungen sind besonders im "Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg" enthalten sowie in bezug auf Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei in Niederösterreich vorgesehen), wobei dies auch für die Zugänglichkeit für Besucher (Erholungsnutzung) gilt (vgl. oben die im Wiener Novellierungsentwurf enthaltenen Bestimmungen).
- Zur Zonierungskonzeption
- Eine Zonierung mit abgestufter Schutzintensität (Kernzone, Rand- bzw. Außenzone, ev. Sonderschutzgebiete) ist - mit Ausnahme von Wien - durchwegs vorgesehen.
- Zum Kriterium "Mindestgröße"
- Eine Mindestgröße - entsprechend dem UICN-Kriterium von mindestens 10 km² Größe des streng geschützten Naturgebietes - ist in keinem Fall fixiert bzw. vorgesehen.
- Zum Kriterium "Schutzstatus"
- Hinsichtlich des gesetzlichen Schutzstatus besteht die Tendenz; über die Schutzintensität von "Kernzone = (Voll-)Naturschutzgebiet" und "Rand- bzw. Außenzone = Landschaftsschutzgebiet" hinauszugehen und weitergehende Einschränkungen zu verfügen.
- Zu anderen Voraussetzungen
- Den Erfordernissen der "ständigen Verwaltung und Pflege" der "laufenden wissenschaftlichen Betreuung" der "Betreuung und Information der Besucher" und der "Finanzierungssicherung" wird - mit Ausnahme des "Gesetzes über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg" - nur eingeschränkt (Kärnten) oder nur partiell (Niederösterreich, Wien) Rechnung getragen.
- Zum zeitlichen Bezug
- Während im Kärntner Nationalparkgesetz die Zielsetzung der Ermöglichung eines eindrucksvollen Naturerlebnisses "auch in aller Zukunft" und im Gesetz über die Errichtung des Nationalparkes Hohe Tauern im Land Salzburg die Zielsetzung der Erhaltung als Beispiel einer für Österreich repräsentativen Landschaft "für alle Zukunft" verankert sind, ist ein derartiger Zeitbezug in den Entwürfen für die Novellierung des niederösterreichischen und des Wiener Naturschutzgesetzes nicht vorgesehen.

In Niederösterreich und Wien vorgesehene Verankerung von Nationalpark-Begriff bzw. -Kriterien ist verbesserungsbedürftig

Zusammenfassend ist bezüglich der geplanten Verankerung des Nationalparkbegriffes bzw. von Kriterien der Nationalparkwürdigkeit sowie von anderen Nationalparkerfordernissen in den Naturschutzgesetzen von Niederösterreich und Wien festzustellen, daß die vorliegenden Novellierungsentwürfe in verschiedener Hinsicht verbesserungs- bzw. ergänzungsbedürftig sind. Beide Entwürfe enthalten aber (z. T. verschiedenartige) wertvolle Ansätze für eine inhaltlich voll befriedigende gesetzliche Regelung. Letzteres gilt im besonderen auch für die im Burgenland getätigten Vorarbeiten (vgl. S. 28 des Schlußberichtes über den 1. Arbeitsabschnitt).

3.3 Überarbeitete Nationalpark-Definition

Überarbeitung des ursprünglichen Definitionsvorschlages

Aufbauend auf dem ursprünglichen Vorschlag für die im weiteren zu verwendende Nationalparkdefinition (vgl. S. 11), auf der seitens des Arbeitskreises "Nationalpark Ost" in der Sitzung am 1. Februar 1983 geäußerten Kritik an diesem Vorschlag und auf den damit verbundenen Anregungen sowie auf neuen Ergebnissen einschlägiger legislativer und sonstiger Aktivitäten (siehe oben) arbeitete das ÖIR einen verbesserten Definitionsvorschlag aus, der vereinbarungsgemäß dem vom Arbeitskreis "Nationalpark Ost" eingesetzten Redaktionskomitee vorgelegt wurde.

Befassung des Redaktionskomitees

Die am 22. Juni 1983 erfolgte Beratung ergab - mit einer kleinen Ergänzung - die vollinhaltliche Zustimmung des Redaktionskomitees. Von diesem wurde folgender Definitionswortlaut gutgeheißen:

Approbierter Definitionswortlaut

"Ein Nationalpark ist eine durch weitgehende Ursprünglichkeit und durch besondere Schönheit bzw. Eigenart ausgezeichnete sowie durch ihre charakteristischen Geländeformen, ihre Gewässer und ihre Tier- und Pflanzenwelt oder durch (kultur)historisch bedeutsame Landschaftsteile für den Gesamtstaat repräsentative Landschaft. Die Erhaltung dieses Gebietes muß im nationalen (gesamtstaatlichen) Interesse liegen. Vorrangiges Ziel in einem Nationalpark sind die Erhaltung und daher der Schutz sowie die Pflege natürlicher oder naturnaher Ökosysteme sowie der landschaftlichen Besonderheiten. Soweit es mit diesem Hauptziel vereinbar ist, soll ein Nationalpark auch der naturorientierten Erholung sowie Zwecken der Bildung und der wissenschaftlichen Forschung dienen. Das Nationalparkgebiet muß durch rechtliche Maßnahmen geschützt, in eine oder mehrere Kernzonen (mit dem Status "Voll-)Naturschutz-

gebiet" und mit einer Gesamtfläche von mindestens 1.000 Hektar) und eine Randzone (zumindest mit dem Status "Landschaftsschutzgebiet") gegliedert und einer ständigen Verwaltung unterworfen sein sowie wissenschaftlich betreut werden."

Nochmalige Überprüfung
ergab Zweckmäßigkeit ge-
ringfügiger Abänderungen

Eine nochmalige Überprüfung der Formulierungen durch das ÜIR er-
gab, daß es vorteilhaft wäre, den vornehmlich typologisch ge-
brauchten Begriff "Landschaft" durch den neutralen Begriff "Ge-
biet" zu ersetzen, das Postulat der "Repräsentativität für den
Gesamtstaat" aus den weiter oben (S. 18) schon genannten Gründen
durch jenes der "gesamtstaatlichen Bedeutung" zu ersetzen und ei-
nige Verbesserungen in der Fein Formulierung vorzunehmen. Daraus
resultierte nachstehender Vorschlag:

Endgültiger Definitionsvorschlag:

Voraussetzungen der Raum-
ausstattung

- Ein Nationalpark ist ein Gebiet, das
 - + durch weitgehende Ursprünglichkeit und durch besonde-
re Schönheit bzw. Eigenart des Landschaftsbildes aus-
gezeichnet ist,
 - + charakteristische Geländeformen, Gewässer, Tier- und
Pflanzenvorkommen oder (kultur)historisch hervorragen-
de Landschaftsteile von gesamtstaatlicher Bedeutung
aufweist,
 - + dessen Erhaltung im nationalen (gesamtstaatlichen) In-
teresse liegt.

Nationales Interesse
an der Erhaltung

- Vorrangiges Ziel in einem Nationalpark sind die Erhaltung,
somit der Schutz und die Pflege
 - + natürlicher oder naturnaher Ökosysteme
sowie
 - + der landschaftlichen Besonderheiten.

Vorrang des Naturschutzes

Weitere Zielsetzungen

- Soweit es mit diesem Hauptziel vereinbar ist, soll ein
Nationalpark auch
 - + der naturorientierten Erholung sowie
 - + Zwecken der Bildung und
 - + der naturwissenschaftlichen Forschung
dienen.

Rechtliche Absicherung
des Schutzes

Zonierung und Mindest-
größe

Verwaltung bzw. Betreuung

- Das Nationalparkgebiet muß
 - + durch rechtliche Maßnahmen geschützt,
 - + in eine Kernzone (mit dem Status "(Voll-)Naturschutzgebiet", eventuell aus mehreren Teilgebieten bestehend und mit einer Gesamtfläche von mindestens 1.000 Hektar) und in eine Randzone (zumindest mit dem Status "Landschaftsschutzgebiet") gegliedert und
 - + einer ständigen Verwaltung unterworfen sein,
 - + des weiteren laufend gepflegt und kontrolliert
 - + sowie wissenschaftlich betreut werden.

International postulierte
Mindestanforderungen
wurden berücksichtigt

Mit dieser Definition wurde den international postulierten Mindestanforderungen Rechnung getragen, wie sie auch im Rahmen des schon erwähnten Seminars "Kriterien für Nationalparke" dargelegt worden sind. Hierbei wurde von R.-E. GROISS festgestellt, daß sich aus den Begriffsbestimmungen der IUCN für Nationalparke in Österreich folgende Kriterien ableiten lassen:

- + hoher Natürlichkeitsgrad (Ökosysteme)
- + gesetzlicher Schutz (in Mittelpunkt steht der Naturschutzzweck)
- + de-facto-Schutz durch Ausstattung mit finanziellen Mitteln, Personal, Organisation und Verwaltung
- + Großflächigkeit - mindestens 1.000 ha streng geschützte Naturschutzzone
- + keine Ausbeutung der natürlichen Ressourcen (z. B. Kraftwerke)
- + Aktivitäten der Nationalpark-Verwaltung (in den Außenzonen)
- + allgemeine Zugänglichkeit (soweit zuträglich)
- + Zonierung (Zonen unterschiedlicher Schutzintensität)
- + wissenschaftliche Betreuung durch die Nationalpark-Verwaltung.

3.4 Zonenkonzept: Begriffe und Kriterien

Gliederung in "Kernzone"
und "Randzone"

Zur weiteren inhaltlich-räumlichen Operationalisierung des Nationalparkbegriffs wurde bereits im ersten Arbeitsabschnitt ein Zonenkonzept erarbeitet, das sich an der allgemein angestrebten Gliederung von Nationalparks in eine "Kernzone" und eine "Rand- oder Außenzone" orientiert. Das ÖIR hat die Begriffsinhalte und Auswahlkriterien nun auftragsgemäß näher definiert. Die Begriffsdefinitionen und die Auswahlkriterien wurden ebenfalls vom Redaktionskomitee der Arbeitsgruppe "Nationalpark Ost" geprüft und in der vorgelegten Form (siehe unten) approbiert.

Approbation der Begriffs-
definitionen und Aus-
wahlkriterien durch das
Redaktionskomitee

3.4.1 Kernzonen

Begriffsinhalt und grundlegende Voraussetzungen

Kernzonen sind durch hohen Natürlichkeits- bzw. Ursprünglichkeitsgrad gekennzeichnet und weisen ein oder mehrere natürliche oder naturnahe Ökosysteme, zoologische, botanische, hydrologische, geologische oder geomorphologische Besonderheiten auf, deren Schutz und Pflege im gesamtstaatlichen Interesse liegt und deren überregionale Bedeutung auf nationaler Ebene anerkannt ist.

Kernzonen müssen die Voraussetzungen für die Erklärung zum "(Voll-)Naturschutzgebiet" besitzen und diesen Status verliehen bekommen. Der Schutz der Natur hat hier höchste Priorität. Kernzonen sollen von anthropogenen Nutzungen weitgehend unbelastet sein (je nach Maßgabe der örtlichen Voraussetzungen, Aussetzen bestimmter Nutzungen bzw. Änderung der Nutzungsformen, soweit dies - auf Basis wissenschaftlich fundierter Managementpläne - im Interesse des Naturhaushaltes erforderlich ist).

Auswahl- und Abgrenzungskriterien

Die Ausweisung von Kernzonen erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- Vorhandensein natürlicher oder naturnaher Ökosysteme in
- ausreichender Größe (ein Gebiet für sich oder mehrere möglichst im Verbund miteinander stehende Gebiete, mindestens zehn Hektar)
- bzw. Vorhandensein größerer Flächen, deren naturgegebene Voraussetzungen eine kurzfristige Rückführung in einen quasi-natürlichen Zustand ermöglichen.
- Evt. Vorhandensein bestehender Naturschutzgebiete mit entsprechendem Management
- Günstige Realisierungschancen aufgrund der Grundbesitzverhältnisse und anderer äußerer Bedingungen (z. B. Störfaktoren u. ä. m.)
- Gesicherte Finanzierung bzw. personelle Ausstattung zur Pflege (Management) des Gebietes.

Im Hinblick darauf, daß in der Ostregion nur sehr beschränkt Gebiete vorhanden sind, die die an Kernzonen zu stellenden Anforder-

rungen voll erfüllen können, wäre hier bei der Zonierung von Nationalparks die zusätzliche Ausweisung von

Ergänzungsflächen zur Kernzonenaabrundung zweckmäßig.

Flächen mit Eignung
Rückführung in quasi-natürlichen Zustand

Als Ergänzungsflächen sind jene Gebiete bzw. Gebietsteile zu verstehen, deren derzeitiger Naturzustand zwar anthropogen spürbar verändert ist, die aber unter bestimmten Voraussetzungen (Nutzungsänderungen bzw. Außernutzungsstellungen, gezieltes wissenschaftlich fundiertes Management) mittel- bis längerfristig in einen quasi-natürlichen Zustand rückgeführt werden können. Sie dienen zur späteren Erweiterung bzw. Abrundung von Kernzonen.

3.4.2 Randzonen

Begriffsinhalt und
grundlegende Voraussetzungen

Die Randzone besteht aus an Kernzonengebiete angrenzende bzw. solche umgebende Gebieten oder Gebietsteilen, die zwar einen geringeren Natürlichkeits- bzw. Ursprünglichkeitsgrad als Kernzonen aufweisen, aber aufgrund der Ausprägung (Schönheit, Eigenart bzw. Vielfalt) des Landschaftsbildes, der weitgehenden Intaktheit des Naturhaushaltes und allenfalls auch wegen naturkundlicher und kulturlandschaftlicher Besonderheiten das Nationalparkgebiet in zweckmäßiger Weise abrunden. Die Randzone erfüllt eine Verbindungsfunktion, wenn in einem Nationalpark mehrere Kernzonengebiete vorhanden sind, sowie eine Pufferfunktion nach außen gegenüber intensiver bzw. völlig anders genutzten Gebiete. Sie soll im besonderen auch der naturorientierten Erholung dienen, die Voraussetzungen zumindest für die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet besitzen und zumindest diesen Schutzstatus erhalten. Wertvolle Ökotope und besondere Naturobjekte sollen auch innerhalb der Randzone strenger geschützt werden (Erklärung zu Naturschutzgebieten oder Naturdenkmälern). Um den Zielsetzungen eines Nationalparks gerecht zu werden, sind entsprechende Pflegemaßnahmen und erforderlichenfalls auch Nutzungsänderungen bzw. -beschränkungen vorzunehmen.

Auswahl- und Abgrenzungskriterien

Spezielle Auswahlkriterien von Randzonen sind daher:

- Zuordnung zu Kernzonen, gleichzeitig hinreichende ökologische Intaktheit sowie charakteristische Ausprägung des Landschaftsgefüges bzw. -bildes, um als integrierender Bestandteil des Nationalparks angesehen werden zu können
- mögliche Erfüllung einer Pufferfunktion nach außen
- möglichst auch Vorhandensein günstiger Voraussetzungen für naturorientierte Erholungsformen.

4. VORSCHLÄGE BEZÜGLICH DES ZWECKMASSIGEN KOOPERATIONSMODELLS
(ORGANISATIONS- UND FINANZIERUNGSMODELLS) -
EINGEHENDERE BEARBEITUNG VON ZWEI MODELLVARIANTEN

4.1 Einleitung

Im 1. Arbeitsabschnitt:
3 Modellvarianten
zur Diskussion gestellt

Im 1. Arbeitsabschnitt wurden erste Überlegungen hinsichtlich möglicher Organisations- und Finanzierungsmodelle angestellt, die zur Skizzierung von drei Modellvarianten geführt haben:

- Variante 1: "Minimalvariante"
- Variante 2: "mäßig intensivierte Kooperation"
- Variante 3: "größtmögliche Kooperation"

(Näheres vgl. im Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt, S. 64-71.)

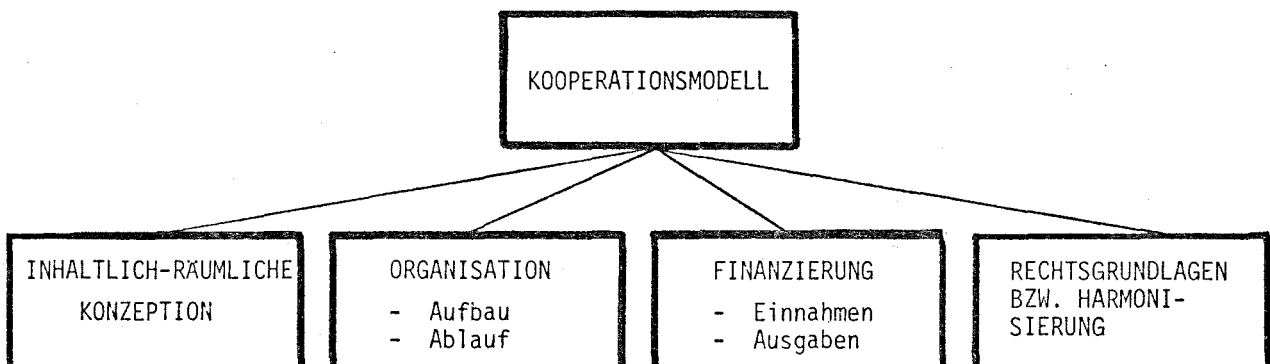
Auftrag zur eingehenden
Ausführung von zwei
Varianten

Über Veranlassung des Beschlußorgans der PGO wurden diese Modellvarianten vom Arbeitskreis "Nationalpark Ost" diskutiert. Hierbei ergab sich keine einhellige Auffassung über die zweckmäßigste und im weiteren zu verfolgende Variante. Das ÖIR wurde daher im weiteren beauftragt, ausgehend von der vorgelegten Skizzierung zwei Modellvarianten eingehender auszuführen:

- Variante A: "Minimalvariante",
die nur eine extensive, d. h. lose und wenig verbindliche Kooperation in bezug auf die Schaffung und Verwaltung von Nationalparks in der Länderregion Ost im Rahmen der PGO vorsieht.
- Variante B: "intensive Kooperation",
die von den im 1. Arbeitsabschnitt skizzierten Modellvarianten 2 und 3 ausgeht und auf eine möglichst enge - auch durch ausdrückliche Verbindlichkeit gekennzeichnete - Zusammenarbeit der drei Bundesländer in zweckmäßigster Form abzielt.

Vier Hauptpunkte der
möglichen Kooperation

Die beiden Kooperationsmodelle beziehen sich auf die inhaltlich-räumliche Konzeption, die Organisationsform, den Finanzierungsmodus sowie auf die Rechtsgrundlagen und das Ausmaß ihrer Harmonisierung.



Es kann nun von vornherein - durch einen entsprechenden Beschluß des Beschlußorgans der PGO - festgelegt werden, daß das eine oder das andere Modell verfolgt wird, oder es kann kurzfristig das Modell A realisiert werden und die Kooperation im Verlauf der Zeit gegebenenfalls noch in Richtung Modell B vertieft werden.

4.2 Kooperationsmodell A: "Minimalvariante"

4.2.1 Allgemeines

Festlegung der gemeinsamen Zielsetzung

- Die drei Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien einigen sich im Rahmen der PGO grundsätzlich darauf, das Ziel der Sicherung, Schaffung, Entwicklung bzw. Gestaltung sowie laufenden Betreuung von Nationalparks, anderen ökologisch wertvollen Gebieten und Erholungsräumen - dem gewählten Arbeitstitel entsprechend (vgl. Pkt. 2.3) - im Bereich Donau-March-Neusiedlersee gemeinsam weiterzuverfolgen.

Konzept mit allgemeinen Richtlinien

- Grundlage dafür bildet ein einschlägiges PGO-Konzept mit allgemeinen Realisierungsrichtlinien - beschlossen durch das Beschlußorgan

Beschränkte Kooperation bei Realisierung

- Die Realisierung erfolgt durch die einzelnen Länder im wesentlichen unabhängig voneinander.
- Das heißt, die weitere Zusammenarbeit erfolgt in extensiver Form und beschränkt sich auf unbedingt erforderliche Abstimmungen sowie Erfahrungsaustausch.

4.2.2 Inhaltlich-räumliche Konzeption

Zugrundelegung einheitlicher Begriffsdefinitionen

- Im Hinblick auf die Gründung und die Zonierung von Nationalparks in der Länderregion Ost sowie hinsichtlich der hierfür erforderlichen Rechtsgrundlagen wird zwecks Erreichung einer Minimalabstimmung vereinbart, die unter Punkt 2 vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen für "Nationalparke", "Kernzonen" und "Randzonen" in allen drei Ländern zugrunde zu legen.

Gemeinsame Konzeption in genereller Form

- Die im Auftrag der PGO vom ÖIR ausgearbeitete Karte 1:50.000 "Abgrenzung und Zonierung von nationalparkwürdigen und anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten sowie Erholungsräumen" wird vom Beschlußorgan der PGO als generelle räumliche Konzeption fixiert (allenfalls nach eventuell noch erforderlicher Überarbeitung).

Weitere Abstimmungen durch "Nationalpark-Koordinierungskomitee"

- Die Erstellung von Detailplanungen besorgt jedes Land für sich, wobei eine generelle Abstimmung untereinander durch das "Nationalpark-Koordinierungskomitee" der PGO (vgl. unter Pkt. 4.2.3) erfolgt.

4.2.3 Organisation

Keine gemeinsame
Trägerschaft

- Jedes Land tritt ohne spezielle staatsvertragliche Regelung mit den PGO-Partnerländern für sich als Nationalparkträger auf.

Betreuung durch
Landesverwaltung ...

- Wahrnehmung der Betreuung der im betreffenden Land gelegenen Nationalparke bzw. Nationalparkteile unmittelbar durch die Landesverwaltung (Naturschutzabteilung)

oder alternativ:

... oder über einen
Landesfonds

Organisationsform mit ausgegliederter Verwaltung auf der Basis der Einrichtung eines Nationalparkfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit durch jedes einzelne Bundesland (wobei eine Anlehnung an das Salzburger Beispiel - siehe unter Pkt. 5.4, S. 27 - denkbar wäre)

Vorteile einer derartigen Lösung sind:

- + institutionalisierte Mitsprache der Gemeinden mit Nationalparkanteil sowie der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzer bei der Nationalparkverwaltung und -gestaltung sowie beim Einsatz der verfügbaren Finanzmittel wird am besten gewährleistet
- + ebenso kann dem Bund eine angemessene Mitsprachemöglichkeit geboten werden, im Falle daß dieser eine Mitfinanzierung übernimmt.

Bilaterale Regelungen

- Grenzüberschreitende Fragen werden im Bedarfsfall von den betreffenden Ländern bilateral geregelt (d. h. zwischen Burgenland und Niederösterreich bzw. Niederösterreich und Wien)

Nur extensive Zusammen-
arbeit und ...

- Die PGO erfüllt eine laufende Koordinierungsfunktion in extensiver Form:
 - + dafür Einsetzung eines Koordinierungskomitees für Nationalparkbelange (anstelle des Arbeitskreises "Nationalpark Ost"), bestehend aus leitenden Beamten bzw. mit den Nationalparkagenden befaßten Referenten der Naturschutz- und Raumplanungsabteilungen der drei Länder (d. h. zumindest 6 Mitgliedern); eventuell auch Einbezug von Vertretern der Finanzabteilungen;
 - 3 - 6 Sitzungen pro Jahr zwecks gegenseitiger Information, Abstimmung des Vorgehens sowie fachlicher Vorbereitung von Beschlüssen, die durch das Beschlußorgan der PGO zu treffen sind;
 - fallweise Beiziehung weiterer Fachleute der Ämter der Landesregierungen sowie auch externer Experten bzw. Vertreter anderer berührter Institutionen (wie ÖBF, WWF)

- + durch das Beschlußorgan der PGO: in der Regel einmal jährlich Beschlußfassung über gemeinsame Grundsätze bzw. Richtlinien sowie generelle Abstimmung des weiteren Vorgehens, u. a. auch bezüglich gemeinsamer oder getrennter Verhandlungen mit dem Bund.

... keine optimale Basis für Verhandlungen mit dem Bund

- Eine Basis für gemeinsame Verhandlungen mit dem Bund (z. B. hinsichtlich der Einbringung bundeseigener Areale in Nationalparke sowie bezüglich der Mitfinanzierung von Nationalparks) ist zwar durch den Beschluß einer generellen räumlichen Konzeption (siehe unter Pkt. 4.2.2) und die folgenden Koordinierungsaktivitäten gegeben, jedoch nicht in optimaler Form.

Länder schließen einzeln Verträge mit dem Bund ab

- Hinsichtlich der Mitwirkung des Bundes bei der Realisierung (Finanzierung) von Nationalparks werden mit dem Bund von den einzelnen Ländern getrennt Staatsverträge gemäß § 15a B-VG abgeschlossen.

4.2.4 Finanzierung

Mitteleinsatz direkt durch Landesverwaltung oder ...

- Verstärkte Dotierung der Naturschutzbudgets der einzelnen Länder und Direkteinsatz dieser Mittel durch die in die Landesverwaltung integrierte Nationalparkverwaltung; oder:

... Fonds, gespeist aus Landes- und Bundesmitteln

- im Falle der Gründung spezieller Nationalparkfonds:
 - + jährliche Zuwendung des betreffenden Landes
 - + Zinsen der Fondsmittel
 - + allfällige Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen, im besonderen auch Zuwendungen des Bundes
 - + gegebenenfalls Aufnahme von Darlehen durch die Fonds mit Zustimmung der betreffenden Landesregierung.

Nutzung des bestehenden Förderungsinstrumentariums

- Heranziehung des bestehenden Förderungsinstrumentariums der einzelnen Länder sowie des Bundes zur Finanzierung nationalparkkonformer Projekte in den Nationalparkgebieten selbst sowie in den Nationalparks vorgelagerten Bereichen.

Sonderförderung in der Anlaufphase

- Einrichtung von Sonderförderungsaktionen durch die einzelnen Länder bzw. durch diese mit dem Bund gemeinsam zwecks gezielter Förderung nationalparkkonformer Vorhaben von Gemeinden, sonstigen Institutionen und Privaten - speziell für die Anlaufjahre

Geringe Koordinierungskosten

- Berücksichtigung der Koordinationskosten der PGO bei deren Dotierung durch die Länder, wobei bei dieser Modellvariante die Kosten allerdings gering wären.

4.2.5 Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen und Rechtsharmonisierung

Abstimmung der rechtlichen Verankerung ...

- Herbeiführung einer grundsätzlichen Übereinkunft bezüglich der Art der rechtlichen Verankerung der Nationalparkmaterie (vgl. Pkt. 5)

... des Nationalparkbegriffes und ...

- Verankerung zumindest des Nationalparkbegriffes in Form gleichlautender Rechtsbestimmungen

... der Zonenkonzeption

- Verankerung der Zonenkonzeption (Kernzone/Randzone) in weitgehend ähnlicher Form, d. h. im besonderen mit möglichst übereinstimmenden Schutzzinhalten

Möglichst auch weitergehende Abstimmungen

- Möglichst auch Festlegung eines übereinstimmenden oder wenigstens ähnlichen Modus in Bezug auf Errichtung, Betreuung und Finanzierung von Nationalparks

4.2.6 Wichtigste Vor- und Nachteile

Vorteile

- Flexibles, den Gegebenheiten in den einzelnen Ländern angepasstes Vorgehen wird ermöglicht.
- Reibungsverluste, die infolge eines Zwanges zu einer weitergehenden Konsensbildung eintreten könnten, werden vermieden.
- Rasche Realisierung eines einschlägigen Vorhabens in dem einem Land wird durch Zurückhaltung in einem anderen Land nicht gehemmt.

Nachteile

- Gefahr eines unkoordinierten bzw. voneinander stärker abweichenden Vorgehens in Bezug auf Form der rechtlichen Verankerung, Schutzzinhalte und Betreuungspraxis, Aktivitäten nehmen u. U. zu wenig auf die wünschenswerte Gesamtkonzeption bedacht.
- Bei Ländergrenzen überschreitenden Projekten könnte die Zusammenarbeit sehr erschwert werden.
- Geringe positive Effekte bezüglich der Entwicklung eines verstärkten "Regionsbewußtseins".
- Keine optimale Ausgangsposition für Verhandlungen mit dem Bund hinsichtlich Gewährung finanzieller Zuwendungen und anderer Beiträge zur Realisierung von Nationalparks in der Ostregion.

4.3 Kooperationsmodell B: "intensive Kooperation"

4.3.1 Allgemeines

Vereinbarung einer möglichst engen Zusammenarbeit

- Die drei Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien einigen sich grundsätzlich darauf, das Ziel der Sicherung, Schaffung, Entwicklung bzw. Gestaltung sowie laufenden Betreuung von Nationalparks, anderen ökologisch wertvollen Gebieten und Erholungsräumen - dem gewählten Arbeitstitel entsprechend (vgl. Pkt. 2.3) - im Bereich Donau-March-Neusiedlersee in möglichst enger Zusammenarbeit weiterzuverfolgen.

Detailliertes gemeinsames Realisierungsprogramm

- Grundlage dafür bildet ein detailliertes, vom Beschlußorgan der PGO beschlossenes Realisierungsprogramm, das ein so weit wie möglich akkordiertes Vorgehen in bezug auf die inhaltlich-räumlichen Festlegungen, die Organisationsform, die Finanzierung sowie die Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen in harmonisierter Form vorsieht.

4.3.2 Inhaltlich-räumliche Konzeption

Verbindliche Festlegung von Begriffsdefinitionen ..

- Die unter Pkt. 3.3 und 3.4 vorgeschlagenen Begriffsdefinitionen bzw. Kriterien für "Nationalparke", "Kernzonen" und "Randzonen" werden als verbindlich für alle einschlägigen Aktivitäten in der Länderregion Ost erklärt.

... und einer generellen räumlichen Konzeption

- Die im Auftrag der PGO vom ÖIR ausgearbeitete Karte 1:50.000 "Abgrenzung und Zonierung von nationalparkwürdigen und anderen ökologisch bedeutsamen Gebieten sowie Erholungsräumen" wird nach eingehender Prüfung durch den Arbeitskreis "Nationalpark Ost" und nach Vornahme allenfalls zweckmäßiger Abänderungen durch das Beschlußorgan als generelle räumliche Konzeption beschlossen und daher als für die Konkretisierung der Nationalparkplanung verbindlich erklärt.

Detailplanung in eingehender Abstimmung

- Die Detailplanung erfolgt nach gemeinsam festgelegten konkreten Richtlinien über die PGO selbst oder wird zumindest innerhalb derselben einer detaillierten Abklärung bzw. intensiven Abstimmung unterzogen.

4.3.3 Organisation

- Die PGO erfüllt zumindest die Koordinierungsfunktion in intensiver Form und nimmt allenfalls auch die Realisierungsaufgaben auf entsprechend institutionalisierter Basis wahr bzw. schafft sie die organisatorischen Voraussetzungen.
- Die erforderliche Organisation kann entweder unmittelbar im Rahmen der PGO aufgebaut werden oder in eigenständiger Form, aber dabei enger Verknüpfung mit der PGO.

Schaffung eines Nationalparkfonds

- Hierbei bietet sich speziell für den Aufgabenbereich der Errichtung, der Betreuung und der Finanzierung (vgl. Pkt. 4.3.4) von Nationalparks im Bereich Donau-March-Neusiedlersee die Schaffung eines öffentlich-rechtlichen Fonds an, der von den drei Ländern und gegebenenfalls auch vom Bund getragen wird.

Rahmen für Mitwirkung aller berührten Institutionen und Interessengruppen

Innerhalb eines solchen Fonds sollte eine entsprechend abgestufte Einflußnahme von Trägern, berührten Gemeinden und Interessengruppen organisiert werden:

- + die drei Länder und - nach Maßgabe seiner Beiträge - auch der Bund sollen einen entscheidenden Einfluß auf die Willensbildung haben;
- + auf hoheitliche und privatwirtschaftliche Vorhaben der Gemeinden ist Bedacht zu nehmen;
- + Interessenträgern (Verbänden und anderen Institutionen) soll die Möglichkeit einer systematischen Mitarbeit und Interessenartikulation gewährt werden.

Zielsetzungen und Aufgabenbereiche

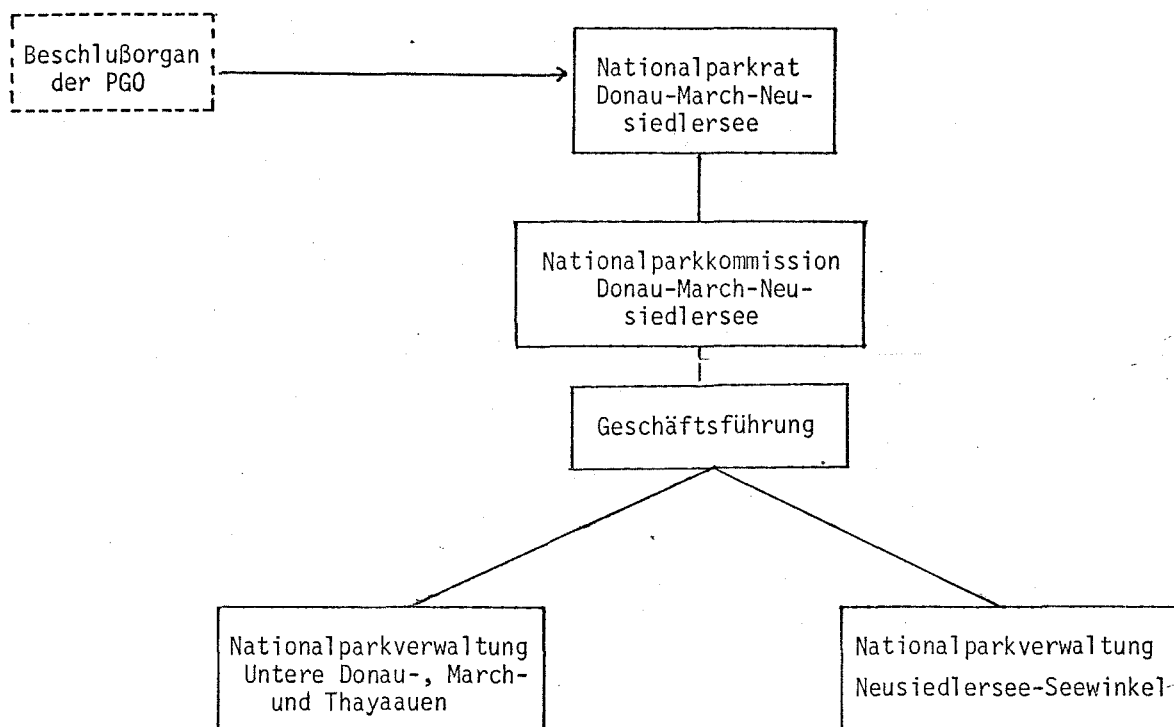
Folgende Zielsetzungen und Aufgabenbereiche wären durch den Fonds wahrzunehmen:

- + Errichtung und Verwaltung von Nationalparks in der Länderregion Ost
- + Vorsorge für die personelle und die sachliche Ausstattung der Nationalparkverwaltung
- + Vergabe von Forschungs- und Planungsaufträgen zur Entwicklung und Vorsorge für die wissenschaftliche Betreuung der Nationalparke
- + Vornahme von Investitionen und Mitwirkung an der Vergabe von Förderungen von Projekten, die der Zielsetzung der Nationalparke dienen
- + Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen
- + Information und sonstige Betreuung der Besucher der Nationalparke
- + Öffentlichkeitsarbeit sowie Repräsentation der (des) Nationalparke(s) nach außen.

Hoheitliche Aufgaben kommen dem Fonds nicht zu.

Vorschlag für den organisatorischen Aufbau

- Für den Fall einer intensiven Kooperation wird folgender organisatorischer Aufbau zur Diskussion gestellt:



Nationalparkrat

- + Der "Nationalparkrat" ist das oberste Nationalpark- bzw. Fondsorgan und könnte teilweise mit dem Beschlußorgan der PGO ident sein. Neben den von den Ländern zu nominierenden Mitgliedern würde auch der Bund nach Maßgabe seiner Beiträge vertreten sein. Durch den Nationalparkrat sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Genehmigung von Voranschlag und Rechnungsabschluß (des Fonds)
- Beratung der jährlichen und längerfristigen Arbeitsprogramme
- Beschlüsse zu den wichtigsten Vorhaben in den Nationalparkgebieten

Nationalparkkommission

- + Der "Nationalparkkommission" sollen neben Mitgliedern, die von den drei Ländern und (entsprechend seinen Beiträgen) vom Bund (auch unter Berücksichtigung der Bundesforste) nominiert werden, auch Vertreter der Gemeinden, der land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzer, der Naturschutzverbände und der Fremdenverkehrswirtschaft angehören.

Ihre Aufgaben sind:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des "Nationalparkrates"
- Veranlassung von Planungs- und Forschungsarbeiten, Erstellung des Budgets, des Rechnungsabschlusses, von Arbeits-

programmen und -berichten im Einvernehmen mit den Nationalparkverwaltungen

- Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie zu geplanten raumordnungspolitischen Maßnahmen, die den Nationalpark bzw. die Nationalparke betreffen.

Die laufenden Agenden werden durch eine Geschäftsführung wahrgenommen.

Nationalparkverwaltungen

- + Unabhängig davon, ob ein "Nationalpark Donau-March-Neusiedlersee" oder zwei eigenständige Nationalparke "Untere Donau-, March- und Thayaaauen" sowie "Neusiedlersee-Seewinkel" geschaffen werden, empfiehlt es sich jedenfalls, für die beiden Bereiche gesonderte Verwaltungen einzurichten.

Diesen obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, wie Einrichtungsausbau, Gebietskontrolle, Besucherbetreuung, Erstellung detaillierter Arbeitsprogramme, die wissenschaftliche Betreuung etc.

Nationalparkbeiräte

- + Möglicherweise wird es zweckmäßig sein, den bisher angeführten Nationalparkorganen, jeweils einen Beirat für den Nationalpark(bereich) Untere Donau-, March- und Thayaaauen und für den Nationalpark(bereich) Neusiedlersee-Seewinkel zur Seite zu stellen.

- Im Hinblick auf die Sicherung und die Ausgestaltung von regional bedeutsamen Erholungsräumen und die Schaffung von Freizeitschwerpunkteinrichtungen könnte das Aufgabengebiet des Vereins "Niederösterreich-Wien - gemeinsame Erholungsräume" in räumlicher Hinsicht entsprechend erweitert werden (v. a. durch Einbezug des Neusiedlerseegebietes), die Vereinstätigkeit müßte sich gezielt am PGO-Konzept orientieren, ev. wäre der Verein dann in der derzeit bestehenden Form aufzulassen und könnten die erweiterten Agenden direkt von der PGO wahrgenommen werden.

Optimale Basis für Verhandlungen für den Bund

- Im Fall einer institutionalisierten gemeinsamen Wahrnehmung der in der vorgeschlagenen Zielsetzung angeführten Aufgabenbereiche unmittelbar im Rahmen der PGO bzw. in Form eines Nationalparkfonds böte sich eine vorteilhafte Basis für gemeinsame Verhandlungen der drei Länder mit dem Bund.

4.3.4 Finanzierung

- Je nach Organisationsform

Höhere Dotierung des PGO-Budgets...

- + höhere Dotierung des Budgets der PGO durch die drei Länder und nach Möglichkeit Erlangung von Zuwendungen des Bundes

... oder Fondsfinanzierung

- + oder im Falle der Gründung eines (von) speziellen Nationalparkfonds:
 - jährliche Zuwendungen der Länder an den (die) Fonds
 - Zinsen der Fondsmittel
 - allfällige Stiftungen und sonstige Zuwendungen (z. B. von WWF, Gemeinden) und Einnahmen, im besonderen auch Zuwendungen des Bundes
 - gegebenenfalls Aufnahme von Darlehen durch den (die) Fonds

Funktion eines Fonds

- Ein öffentlich-rechtlicher Fonds zur Errichtung und zum Betrieb von Nationalparks erfüllt die Funktionen
 - + Bildung eines selbständigen Sondervermögens für einen konkreten Verwaltungszweck
 - + Instrument der Gemeinschaftsfinanzierung

Nutzung des bestehenden Förderungsinstrumentariums

- Heranziehung des bestehenden Förderungsinstrumentariums der einzelnen Länder sowie des Bundes zur Finanzierung nationalparkkonformer Projekte in den Nationalparkgebieten selbst sowie in den Nationalparks vorgelagerten Bereichen.

Sonderförderung in der Anlaufphase

- Einrichtung einer Sonderförderungsaktion durch die Länder bzw. durch diese mit dem Bund gemeinsam zwecks gezielter Förderung nationalparkkonformer Vorhaben von Gemeinden, sonstigen Institutionen und Privaten - speziell für die Anlaufjahre

4.3.5 Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen und Rechtsharmonisierung

Übereinkunft über die Art der rechtlichen Verankerung

- Herbeiführung einer grundsätzlichen Übereinkunft bezüglich der Art der rechtlichen Verankerung der Nationalparkmaterie und des Kooperationsmodells, in weiterer Folge Abschluß eines entsprechenden Staatsvertrages nach Art. 15a B-VG.

Möglichst gleichlautende Rechtsbestimmungen

- Verankerung des Nationalparkbegriffes und der Kriterien der Nationalparkwürdigkeit, des Errichtungsmodus, der Zonenkonzeption, der Schutz- und Einschränkungsbestimmungen etc. in Form (soweit wie möglich) gleichlautender Rechtsbestimmungen.

Varianten für Fondslösung

- Für die Fondslösung gibt es verschiedene Varianten, wie
 - + Länderfonds der drei Bundesländer (mit oder ohne Kooptierung des Bundes) auf Basis paktierter, gleichlautender Landesgesetze oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 15a B-VG, oder
 - + Bundes-Länder-Fonds von Burgenland, Niederösterreich, Wien und dem Bund auf Basis eines Staatsvertrages gemäß Art. 15a B-VG

Nähere Vorschläge zur Schaffung zweckmäßiger und möglichst einheitlicher Rechtsgrundlagen für die Gründung und laufende Betreuung von Nationalparks in der Ostregion sind im Abschnitt 5 enthalten.

4.3.6 Wichtigste Vor- und Nachteile

Vorteile

- Gewährleistung eines koordinierten Vorgehens im Sinne einer Gesamtkonzeption und einer bestmöglichen Abstimmung mit anderen Zielsetzungen der PGO, Vermeidung stärkerer Abweichungen bei der rechtlichen Verankerung der Nationalparkmaterie und der Betreuungspraxis
- Gemeinsame Willensbildung könnte die Realisierung von Nationalparks begünstigen bzw. beschleunigen
- Vorteilhafte Effekte bezüglich der Entwicklung eines verstärkten "Regionsbewußtseins" sind zu erwarten
- Günstige Ausgangsposition für Verhandlungen mit dem Bund hinsichtlich Gewährung finanzieller Zuwendungen und anderer Beiträge zur Realisierung von Nationalparks in der Ostregion

Nachteile

- Flexibles, den Gegebenheiten in den einzelnen Ländern angepaßtes Vorgehen könnte erschwert werden
- Mögliche Reibungsverluste infolge des Zwanges zu einer weitergehenden Konsensbildung

4.4 Zum Finanzierungsbedarf

4.4.1 Direkte und indirekte Kostenfaktoren von Nationalparks

Befassung mit Kostenfaktoren im 1. Arbeitsabschnitt

Im Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt (siehe dort S. 68-70) ist eine allgemeine Gliederung von Kostenfaktoren nach ökonomischen und funktionellen Gesichtspunkten (Aufgabenbereichen) vorgenommen worden. Ferner wurde geprüft, welche Kostenarten bei bisher in Österreich vorgelegten Studien berücksichtigt worden waren.

Direkte Kosten:

Um den konkreten Finanzbedarf der Errichtung und des Betriebes von Nationalparks in der Länderregion Ost besser schätzen zu können, sind noch weiter ins Detail gehende Überlegungen bzw. Untersuchungen notwendig. Unter "direkten Kosten" werden hier die in den Nationalparks durch Errichtung und Betrieb entstehenden Kosten verstanden.

Errichtungs- und laufende Kosten

In der ersten Phase spielen Investitionen und Grundankäufe größere Rolle

Abhängigkeiten der direkten Kosten in der Einrichtungsphase

Laufende "Fixkosten" und leistungsabhängige Kosten

Prioritäten

Aufwandsschätzung für Nationalparkprojekte in Österreich erst ansatzweise

Notwendigkeit einer regionalen Raumordnungskonzeption und begleitenden Förderung

Sinnvollerweise unterscheidet man zwischen Einrichtungskosten und laufenden Kosten. In der ersten Phase der Errichtung eines Nationalparks, werden natürlich die Investitionen (Bauten, Ausrüstungen, Einrichtungen etc.) und eventuelle Grundstücksankäufe eine größere Rolle als in der Zeit nachher spielen müssen. Diese erste Phase sollte sich zumindest auf drei bis fünf Jahre erstrecken. Die Maßnahmen selbst sollten auf entsprechenden Detailerhebungen und -planungen basieren.

Allgemein gefaßt, sind die direkten Kosten der Einrichtungsphase abhängig von der Größe (und dem Abgrenzungscharakter) des Gebietes, von den geplanten Aufschließungs- und Einrichtungsmaßnahmen (Landschaftspläne!) sowie deren Ausstattungsstandards, vom angestrebten Sicherungsgrad der geschützten Flächen (Ankaufsprogramm, Anpachtungen, Entschädigungszahlungen) und - nicht zuletzt - vom erwartbaren Besucherpotential.

Zu beachten ist, daß bestimmte jährlich wiederkehrende Aufwendungen von konstanter Art sind (laufende "Fixkosten", wie die allgemeinen Verwaltungskosten, ständige Pflegemaßnahmen und Gebietsaufsicht), andere hingegen leistungsabhängig, z. B. ein Führungs- oder Kursangebot, wissenschaftliche Forschung, Detailplanungen.

Natürlich wird es dabei im ersten Schritt um die Sicherung der vordringlichsten Zielsetzungen eines neu geschaffenen Nationalparks gehen, wobei also die notwendigen Voraussetzungen und Begleitmaßnahmen gesichert werden müssen, um im Anschluß daran zu gehen, Bildungs- Informations- (und) Erholungsdienstleistungen anzubieten.

Eine sachgerechte Abschätzung des Aufwandes (im Personal-, Planungs- und Sachmitteleinsatz) der Errichtung und des Betriebes von Nationalparks ist bezüglich österreichischer Projekte bislang erst in Ansätzen vorgenommen worden.

Indirekte Kosten:

Mit dem Begriff "Nationalparkregion" im Kärntner Nationalparkgesetz (hier: alle Gemeinden mit Flächenanteilen am Nationalpark) ist die Notwendigkeit einer regionalen Raumordnungskonzeption und von regionaler begleitender (Wirtschafts-)Förderung (als Ausgleich von wirtschaftlichen Einschränkungen zugunsten des Nationalparks) anerkannt. Die Erfahrungen mit deutschen Nationalparks (vgl. Resumés von H. HENKE, 1976; Nationalpark-Sonderheft: 10 Jahre NP Bayerischer Wald) bezeugen einen regionalwirtschaftlichen Aufschwung im Gefolge von Nationalparkerrichtung ebenso wie die Notwendigkeit koordinierter Raumplanungs- und Förderungsaktivitäten im Umfeld von Nationalparks.

Übersicht 1

Direkte und indirekte Kosten von Nationalparks

Direkte Kosten:

- + Einrichtungskosten
 - + laufende direkte Kosten
 - "Fixkosten"
 - leistungsabhängige Ausgaben (einnahmenrelevant)
- }

- f (angestrebter Sicherungsgrad der geschützten Gebiete)
 - f (Größe, Abgrenzung)
 - f (geplante Maßnahmen, Ausstattungsqualität)
 - f (erwartbares Besucherpotential)
- = f

- (ständiger Pflege- und Kontroll- sowie Verwaltungsaufwand)
 - (Bildungs- und Führungsaufgabe etc.)

Indirekte Kosten:

- + äußere Erschließung (Zufahrten, Parkplätze) und sonstige nationalparkrelevante Infrastrukturmaßnahmen
- + begleitende Förderung in der Nationalpark-Region
 - insbesondere: Landwirtschaft (z. B. "Pflege" der Landschaft in Randzonen)
 - insbesondere: Fremdenverkehr ("sanfter Tourismus", den NP-Zielen untergeordnet)
 - insbesondere: Forstwirtschaft (ausgleichende Förderung für Nutzungseinschränkungen)

Die zu erwartenden Kosten sind nicht im einzelnen kalkulierbar, sondern hängen von den geplanten Maßnahmen (direkte Kosten) und vom politischen Willen (indirekte Kosten, begleitende Fördermaßnahmen) ab. Sie sind im Prinzip auch nur zu einem geringen Teil vom gewählten Kooperationsmodell A oder B abhängig, nämlich insofern, als beim Modell B zum einen der Verwaltungs- bzw. Koordinierungsaufwand u. U. höher ausfallen kann als bei Modell A, zum anderen aber auch wieder einzelne Leistungen rationeller - durch nur eine Stelle - erbracht werden können.

4.4.2 Mindestaufwand zur Erfüllung der internationalen Kriterien des de-facto-Schutzes

Mindestpersonalstand und -sachaufwand sollen geregelte Betreuung sichern

Gemäß dem Kriterien- und Klassifikationssystem der IUCN aufgrund der 2. Welt-Nationalpark-Konferenz (das sind die Auswahlkriterien für die Welt-Nationalparkliste der Vereinten Nationen) ist neben dem de-jure-Schutz (der Unterschutzstellung durch Gesetz) ein de-facto-Schutz, d. h. die Wirksamkeit des Schutzes, nachzuweisen. Ein bestimmter Personalstand und ein bestimmtes Etat pro Flächeneinheit sollen es ermöglichen:

- eine Degradation des Gebietes zu verhindern,
- Betreuung und Pflege des Gebietes durchzuführen,
- den Besucherverkehr zu überwachen.

Mindestanforderungen
zur Aufnahme in die
Welt-Nationalparkliste
der UN

Dabei gelten (bei einer Bevölkerungsdichte von mehr als 50 EW/km²) folgende Werte als Mindestanforderung, um die Aufnahme in die Nationalparkliste der IUCN zu rechtfertigen:

Vollbeschäftigtes Personal für Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben:

1 Vollbeschäftigter für 40 km² Parkfläche

und

jährliche Aufwendungen (Sachaufwand) für Verwaltungs- und Überwachungsaufgaben (ohne Kosten von Einrichtungsinvestitionen, Flächensicherung bzw. Entschädigungen, wissenschaftliche Betreuung u. ä.):

100 US-\$ pro 5 km² = ca. S 2.400,- bis S 3.000,- pro 5 km²
(Basis 1975) (valorisiert für 1983)

Quelle: UN-Verzeichnis der Nationalparke und gleichwertiger Schutzgebiete 1975; ebenso in H. HENKE, 1976, S. 155 ff.

4.4.3 Finanzierungs- bzw. Personalbedarf in Beispielfällen

Jahresbudgets ausländischer Nationalparke (1972/73):

in Frankreich

+ West-Pyrenäen-Park:	16 Mio. S
+ Vanoise-Park:	100 Mio. S

in der BRD:

+ NP Bayerischer Wald:	15 Mio. S
------------------------	-----------

Personaleinsatz in ausländischen Nationalparken:

- + NP Bayerischer Wald (Stand 1979 nach H. LÖW):
 - Mehrbedarf von 32 Arbeitskräften gegenüber uneingeschränkter forstlicher Nutzung
 - in der Zentrale sind 28 Beschäftigte tätig (einschließlich Betriebsführung einer Gehegezone und einem Jugendwaldheim)
 - 12 Beschäftigte für Anlage und Unterhaltung von Besucher-

einrichtungen

- 11 Beschäftigte für den Ordnungsdienst

in Ungarn:

- + Kleinkumanischer Nationalpark (nach H. GROSINA, 1982):

Direktion mit 11 Akademikern, 10 B-Kräfte (hauptsächlich für Kontrolle), weiters freiwillige Helfer - bei einer Gesamtfläche von 306 km².

Beispiel Hohe Tauern:

Schätzung des jährlichen
Finanzbedarfes

Für den in Gründung befindlichen Nationalpark Hohe Tauern, bei dem Kernzonengebiete von insgesamt 900 km² vorgesehen sind, während hinsichtlich der Außenzone (= Randzone) die Abgrenzungsüberlegungen noch im Gange sind (ursprünglich vorgesehene Nationalpark-Gesamtfläche: ca. 2.600 km²), rechnet man zur Deckung der direkten Kosten dem Vernehmen nach mit einem Mittelbedarf von rund 40 Millionen Schilling pro Jahr.

Förderungsmaßnahmen
bereits in der Vorbereitungszeit

In der Vorbereitungszeit haben sich die Förderung der Bergländwirtschaft (auch im Interesse der angestrebten Kulturlandschaftspflege) und des nicht-technisierten (ökonomisch: investitionsexensiven) Fremdenverkehrs als wichtigste Förderungsmaßnahmen erwiesen und wurden bereits einige in diese Richtung zielende Maßnahmen gesetzt (Almpflege, Wegebau, Restaurierung traditioneller Kulturbauten).

Gemeinsame Sonderförderungsaktion von Bund und Ländern in Aussicht

Als Begleitmaßnahme in der Vorbereitungs- bzw. Startphase wurde von den beteiligten Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol sowie vom Bund eine gemeinsame Sonderförderungsaktion für Vorhaben zur Belegung der lokalen und regionalen Wirtschaft im Bereich des Nationalparks Hohe Tauern in Aussicht genommen. Diese soll vorläufig drei Jahre lang mit jährlich S 20 Mio. dotiert werden, wobei die Mittel je zur Hälfte von den Ländern und vom Bund aufgebracht werden.

4.4.4 Grobschätzung des Finanzierungsbedarfs im konkreten Fall

Es werden vorerst die aus den im 1. Arbeitsabschnitt gewonnenen Abgrenzungsvorschlägen resultierenden Flächen zugrunde gelegt.

Übersicht 2

Größe der nationalparkwürdigen Gebiete im Bereich Untere Donau-, March- und Thayaauen sowie im Neusiedlerseegebiet

Fläche in km²	Donauauen unterhalb von Wien	March-Thayaauen	Donau-March-Thayaauen insgesamt	Neusiedlersee-Seewinkel	Donau-March-Neusiedlersee insgesamt
Kernzonen	60,9	39,7	100,6	77,3	177,9
Ergänzungsflächen zur Kernzonenabrundung	50,9	9,9	60,8	37,5	98,3
Randzonen	116,9	44,7	161,6	364,9	526,5
insgesamt	228,7	94,3	323,0	479,7	802,7

Mindestaufwand zur Erfüllung internationaler Kriterien

Daraus resultiert zur Erfüllung der internationalen Kriterien des de-facto-Schutzes folgender Mindestaufwand (nur für Verwaltung und Überwachung):

- 8 Vollarbeitskräfte im Nationalparkgebiet Untere Donau-March-Thayaauen
- 12 Vollarbeitskräfte im Nationalparkgebiet Neusiedlersee-Seewinkel

20 Vollarbeitskräfte insgesamt

angenommene durchschnittliche Personalkosten
je Vollarbeitskraft und Jahr S 250.000,-

daher Kosten des Mindestpersonals
für Verwaltung inkl. Überwachung ...S 5.000.000,-

Der geforderte Mindestsachaufwand für Verwaltung und Überwachung liegt in der Größenordnung von S 200.000,- bzw. S 300.000,-, demnach insgesamt etwa S 500.000,-. Mit diesem Betrag ist aber sicher nicht das Auslangen zu finden, da Investitionskosten, Entschädigungen, wissenschaftliche Betreuung u. a. nicht berücksichtigt sind.

Erste Schätzung der Kosten eines funktionsfähigen NP Neusiedlersee

F. SAUERZOPF (1981) hat die jährlichen Kosten eines funktionsfähigen Nationalparkes Neusiedlersee wie folgt geschätzt:

Personalkosten (Wachorgane inkl. Einsatzleiter)	S	1,170.000,-
Entschädigungszahlungen und Sachaufwand (8 streng geschützte Teilgebiete, Jagdpachten, Fischerei- und Wildschadenersatz)	S	4,100.000,-
Ankäufe	S	300.000,-
Nationalparkpflege (Erhaltung und Ausbau) ..	S	150.000,-
Forschung	S	120.000,-
Verwaltung	S	30.000,-
zusammen		S 5,870.000,-

Nicht inbegriffen sind hier die Kosten, welche aus dem fachlichen Einsatz von Landesdienststellen, wie der Naturschutzbehörde und des Biologischen Instituts, entstehen. Zum Teil sind die angeführten Positionen sehr gering dotiert.

Bisher flossen in den Naturschutz am Neusiedlersee jährlich S 1,2 Mio. an Landesmitteln und S 1,0 Mio. an Mitteln des World Wildlife Fund Österreich.

Realitätsnahe Schätzung des Erfordernisses für die Nationalparkfinanzierung im Raum Donau-March-Neusiedlersee

Aufgrund der vorliegenden Erfahrungswerte und Schätzansätze ist für die Nationalparkfinanzierung im Raum Donau-March-Neusiedlersee mit folgendem Mittelerfordernis zu rechnen:

	Mio. S
Personal (insgesamt, d. h. einschließlich Besucherbetreuung)	5,0 - 8,0
Entschädigungen, Ankäufe	5,0 - 8,0
Investitionen, Planung (vor allem während 3 bis 5jähriger Errichtungs- bzw. Einrichtungsphase)	2,0 - 4,0
Sachaufwand für Pflege und Verwaltung	1,0 - 2,0
Forschung	1,0 - 2,0

insgesamt	14,0 - 24,0
davon für Untere Donau-March-Thayaauen	6,0 - 10,0
für Neusiedlersee-Seewinkel..	8,0 - 14,0

Vergleich mit NP Hohe Tauern ergibt Plausibilität

Wenn man die Nationalparkgebiete im Bereich Donau-March-Neusiedlersee mit einem Drittel der Fläche des Nationalparks Hohe Tauern veranschlagt und berücksichtigt, daß im Bereich der ersteren eine höhere Nutzungsintensität vorliegt, die einen entsprechend grö-

ßeren Mitteleinsatz verlangt, ist das geschätzte Jahreserfordernis von S 14 bis 24 Mio. im Verhältnis zu den S 40 Mio. für den NP Hohe Tauern als sehr plausibel anzusehen.

4.4.5 Ansatzpunkte für eine Mitfinanzierung durch den Bund und andere Institutionen

Budgetmittel des BMfGU

- Zuwendungen aus ordentlichen Budgetmitteln des BMfGU:
Zum Beispiel wurden 1982 und 1983 jeweils S 1,5 Mio. für Maßnahmen im Osttiroler Anteil des NP Hohe Tauern gewährt, für 1984 ein Betrag in derselben Höhe in Aussicht gestellt, wenn das Land Tirol ebenfalls S 1,5 Mio. zur Verfügung stellt.

Sonderförderungsaktion, ev. im Rahmen der Grenzlandförderung

- Sonderförderungsaktion Bund-Länder:
Für Wirtschaftsbelebungsmaßnahmen im Gebiet des NP Hohe Tauern sind - wie oben schon angeführt - für drei Jahre Bundesmittel von S 10 Mio./Jahr in Aussicht gestellt worden, wenn die Länder Kärnten, Salzburg und Tirol gemeinsam einen gleich hohen Betrag bereitstellen. Im konkreten Fall wäre zu prüfen, inwieweit eine Sonderförderungsaktion im Rahmen der Grenzlandförderung eingerichtet werden könnte.

Forschungsförderung

- Forschungsförderung durch das BMFWF
- Forschungsförderung durch den Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank

Denkmalschutz

- Mittel, die für den Denkmalschutz zur Verfügung stehen

Zuschüsse zur Erholungswaldgestaltung und für wasserbauliche Maßnahmen

- Mittel des BMFLF
 - + zur Ausgestaltung von Erholungswäldern (in Randzonen) und zur Durchführung wasserbaulicher Maßnahmen (es wäre zu prüfen, ob z. B. für das Management des Wasserhaushalts in Nationalparks Mittel bereitgestellt werden könnten),

Maßnahmen der ÖBF

- + Übernahme bestimmter Maßnahmen in den unteren Donauauen durch die ÖBF

Fremdenverkehrsförderung

- Inanspruchnahme von Fremdenverkehrsförderungsaktionen für die Finanzierung der Einrichtungen für die Nationalparkbesucher

Beiträge bzw. Aktionen von Naturschutzorganisationen

- Beiträge des WWF, Erträge aus speziellen Spendenaktionen von Naturschutzorganisationen.

5. VORSCHLÄGE ZUR SCHAFFUNG ZWECKMÄSSIGER UND MÖGLICHST EINHEITLICHER RECHTSGRUNDLAGEN FÜR DIE GRÜNDUNG UND LAUFENDE BETREUUNG VON NATIONALPARKEN IN DER OSTREGION

5.1 Einleitung

Bisher keine einschlägigen rechtlichen Begehungen in der Ostregion, ...

Wie im Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt dargelegt worden ist (vgl. dort Pkt. 1.2.4 und Pkt. 1.2.5, S. 26-29, und Pkt. 6.2.2, S. 63 f.) fehlen in der Länderregion Ost bisher spezielle Rechtsgrundlagen für die Begründung von Nationalparks, ja es ist bislang nicht einmal der Begriff "Nationalpark" rechtlich verankert worden.

... aber Vorarbeiten im Gange

Im Zusammenhang mit der beabsichtigten Novellierung der Naturschutzgesetze in Niederösterreich und Wien sowie der Bestrebungen im Burgenland, einen Nationalpark Neusiedlersee zu schaffen, steht allerdings eine rechtliche Verankerung der Materie "Nationalpark" gegenwärtig zur Diskussion. Dadurch, daß Kärnten und Salzburg in jüngster Zeit die Materie in eigenen Nationalparkgesetzen eingehend geregelt haben, stehen konkrete Beispiele zur Verfügung.

Beispielfälle

Prinzipiell ist sowohl bei einer Entscheidung für das Kooperationsmodell A als auch bei einer solchen für das Kooperationsmodell B eine Harmonisierung der Rechtsgrundlagen anzustreben, da in einzelnen Fällen - im besonderen der Donauauen - eine Ländergrenzen überschreitende Zusammenarbeit von der Sache her unbedingt erforderlich ist. Bei Kooperationsmodell B ist die Rechtsharmonisierung ein integrierender Modellbestandteil.

Prinzipiell ist Harmonisierung anzustreben

Im Rahmen des 1. Arbeitsabschnittes wurden hinsichtlich der zweckmäßigen bzw. notwendigen rechtlichen Maßnahmen erste Vorschläge ausgearbeitet (vgl. Schlußbericht über den 1. Arbeitsabschnitt, S. 62-64). Es wurde aufgezeigt, daß angesichts der laufenden Vorbereitung von Novellierungen des NÖ und des Wiener Naturschutzgesetzes, mit denen auch eine rechtliche Verankerung der Materie "Nationalpark" beabsichtigt ist (vgl. unter Pkt. 3.2), Vorkehrungen zur Sicherstellung einer Harmonisierung der nationalparkrelevanten Rechtsgrundlagen besonders vordringlich ist. Das Beschlußorgan hat diese Schlußfolgerung aus den im 1. Arbeitsabschnitt erfolgten Bearbeitungen am 2.12.1982 zustimmend zur Kenntnis genommen, der Arbeitskreis "Nationalpark Ost" hat in seiner Sitzung vom 1.2.1983 die Erarbeitung von entsprechenden Vorschlägen als einen dringend zu behandelnden Schwerpunkt bezeichnet.

In Niederösterreich und Wien vorgesehene rechtliche Verankerung der Nationalparkmaterie ...

... macht Sicherstellung der Harmonisierung dringend

5.2 Bezüglich von Nationalparks zu regelnde Materien

BEGRIFF	Nationalparkbegriff
ERRICHTUNG	Errichtungsakt
ABGRENZUNG, ZONIERUNG	Abgrenzung und Zonenkonzeption
SCHUTZ	Schutz- und Einschränkungsbestimmungen
FONDS	Einrichtung des (der) Nationalparkfonds (oder sonstiger Finanzierungsformen)
ORGANE	Fondsorgane (oder sonstige Managementinstitutionen)
KOMPETENZ	Aufgaben und Kompetenzordnung
FINANZEN	Einnahmen-/Ausgabenprogramme (direkte NP-Kosten) und Förderprogramme (begleitende Förderung im NP-Umland)

5.3 Zur Verfügung stehende bzw. in Betracht kommende Rechtsmittel

<u>NSchG</u>	<u>NATURSCHUTZGESETZE</u>
B-NSchG	Burgenländisches Naturschutzgesetz
N-NSchG	Niederösterreichisches Naturschutzgesetz
W-NSchG	Wiener Naturschutzgesetz
NSchG-VO	Verordnung nach dem Naturschutzgesetz
<u>St.-V.</u>	<u>STAATSVERTRAG</u> gem. Art. 15a B-VG
B-N-W-St.-V.	Länderstaatsvertrag gem. Art. 15a B-VG
B-Bund-St.-V.	} einzelne Staatsverträge, jeweils ein Bundesland und Bund
N-Bund-St.-V.	
W-Bund-St.-V.	
Gem. St.-V.	Staatsvertrag zwischen Burgenland, Niederösterreich, Wien und dem Bund
<u>NP-Fonds</u>	<u>NATIONALPARKFONDS</u> ¹⁾
B-NP-Fonds	} voneinander getrennte Landes-Nationalparkfonds
N-NP-Fonds	
W-NP-Fonds	
B-N-W - NP-Fonds	Nationalparkfonds der drei Länder, gemeinsam
Gem. NP-Fonds	Nationalparkfonds von Burgenland, Niederösterreich, Wien und Bund (auf Basis eines Staatsvertrages oder zumindest theoretisch möglich - als Bundesfonds); gleichlautende landesgesetzliche Regelung

1) Näheres bezüglich des vor allem für die Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht zu ziehenden Rechtsmittels einer Fondsgründung siehe:
STOLZLECHNER, H.: Öffentliche Fonds. Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Hauptprobleme. Wien - New York 1982.

NP-Ges.

B-NP-Ges.

N-NP-Ges.

W-NP-Ges.

B-N-W - NP-Ges.

Gem. NP-Ges.

NATIONALPARKGESETZE

Nationalparkgesetze der einzelnen Länder

paktierte (gleichlautende) Nationalparkgesetze der Länder

auf Basis eines Staatsvertrages (z. B. Beilage/Anhang, die in allen Ländern Landesgesetz wird, für den Bund eine "Vereinbarung" ist) oder Bundesnationalparkgesetz (theoretisch möglich, aber Verfassungsänderung erforderlich!)

5.4 Zu den Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung der Nationalparkmaterie in den Naturschutzgesetzen oder in speziellen Nationalparkgesetzen der Länder

Wie bereits im Schlußbericht über den ersten Arbeitsabschnitt ausgeführt wurde (siehe dort S. 63), kommen hiefür grundsätzlich mehrere Varianten in Betracht. Im folgenden werden zusätzlich noch Vor- und Nachteile von drei Varianten aufgezeigt.

Verankerung in den Naturschutzgesetzen - Errichtung per Verordnung

(1) Verankerung des Nationalparkbegriffs bzw. von Bestimmungen über Nationalparke in den Naturschutzgesetzen der Länder und darauf basierende Erklärung eines bestimmten Gebietes zum Nationalpark durch Verordnung (Stmk. NSchG 1976; Entwürfe für Neufassungen des NÖ und des Wr. Naturschutzgesetzes; Vorschlag SAUERZOPF für das Bgld.)

In der Länderregion Ost gehen die Bestrebungen dahin, diesen Weg zu beschreiten.

Vorteile

- Diese Lösung wäre relativ rasch realisierbar.
- Unmittelbare Verknüpfung mit dem vorhandenen, mit den Novellierungen dann teilweise modifizierten Naturschutzinstrumentarium ist leicht möglich.

Nachteile

- Die sich in Niederösterreich und Wien abzeichnenden Regelungen sind inhaltlich dürftig, spezielle Schutz- und Ordnungsbestimmungen sind nur sehr partiell vorgesehen (könnten aber noch eingebaut werden); man muß bei den Errichtungs- und Schutzverordnungen mit dem in den Naturschutzgesetzen dann enthaltenen Instrumentarium auskommen.
- Errichtung auf Basis einer Verordnung der Landesregierung, die jederzeit wieder abänderbar ist, befriedigt für Nationalparke, die im nationalen Interesse geschaffen werden und langfristig (Kärnten und Salzburg: "für alle Zukunft") Bestand haben sollen, wenig.

Übersicht 3

Möglichkeiten der rechtlichen Verankerung nationalparkrelevanter Materien

verankert in / geregelt durch /

BEGRIFF	NschG(W,N,B) oder NP-Gesetz(W,N,B) oder <u>gem. NP-Gesetz (paktiert)</u>
ERRICHTUNG	<u>durch die Länder einzeln</u> oder W-N-B-St.-V. oder <u>gem. St.-V.</u> NSch-VO(W,N,B) oder NP-Gesetz(W,N,B) oder <u>gem. NP-Gesetz (paktiert)</u>
ABGRENZUNG	NSch-G-VO oder NSchG oder NP-Gesetz(W,N,B) oder <u>gem. NP-Gesetz (paktiert)</u>
ZONIERUNG	NSchG-VO oder NSchG oder NP-Gesetz(W,N,B) oder <u>gem. NP-Gesetz (paktiert)</u>
SCHUTZ	NSchG oder NP-Gesetz (W,N,B) oder <u>gem. NP-Gesetz (paktiert)</u>
FONDS	$\begin{pmatrix} \text{W-NP-Fonds} \\ \text{N-NP-Fonds} \\ \text{B-NP-Fonds} \end{pmatrix}^{1)}$ oder W-N-B-Fonds ¹⁾ oder <u>gem. NP-Fonds</u>
ORGANE	<u>nach Ländern unterschiedlich,</u> oder <u>gemeinsam festgelegt</u>
FINANZEN	<u>Landesmittel, getrennt</u> / Ländermittel in einem "Topf" / <u>Mittel von Bund u.</u> <u>(+event. Bundeszuschüsse)</u> (+event. Bundeszuschüsse) <u>Ländern in einem Topf</u>



entspricht ungefähr Modell A



entspricht ungefähr Modell B

1) jeweils "Einstiegmöglichkeit für Bund"

- Keine gleichzeitige Rechtsgrundlage auch in bezug auf Finanzierung und Organisation.

Verankerung in den
Naturschutzgesetzen -
Errichtung per Gesetz

- (2) Verankerung des Nationalparkbegriffs in den Naturschutzgesetzen der Länder und darauf basierende Erklärung eines bestimmten Gebietes zum Nationalpark durch ein eigenes Gesetz (SbgNSchG 1977/Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg; TirNSchG 1974)

Vorteile

- Die allgemeine Verankerung in den Naturschutzgesetzen wäre ebenfalls relativ rasch realisierbar.
- Errichtung des Nationalparks im Einzelfall durch eigenes Gesetz entspricht dem Sonderstatus von Nationalparks, vor allem dann, wenn aufgrund einer entsprechenden Verfassungsbestimmung eine Aufhebung oder Abänderung des Gesetzes durch den Landtag nur mit qualifizierter Mehrheit möglich ist.
- Die gesetzlichen Regelungen lassen sich optimal auf den Einzelfall ausrichten (vgl. das Gesetz zur Errichtung des Nationalparks Hohe Tauern im Land Salzburg).
- Neben der Nationalparkerrichtung und den Schutzbestimmungen können gleichzeitig die Schaffung eines entsprechenden Nationalparkfonds, damit Finanzierung und Organisation, geregelt werden, mit der Möglichkeit einer Einbindung des Bundes (vgl. das Salzburger Beispiel).
- Paktiertes Vorgehen der drei PGO-Länder im konkreten Fall wird erleichtert.

Nachteile

- Zustandekommen eines eigenen Gesetzes für den Einzelfall erfordert relativ großen Zeit-Mühe-Aufwand.

Verankerung in eigenen
Gesetzen - Errichtung per
Verordnung

- (3) Keine Verankerung im Naturschutzgebiet, sondern Regelung der Nationalpark-Materie in einem eigenen Nationalparkgesetz und darauf basierende Erklärung eines bestimmten Gebietes zum Nationalpark durch Verordnung (Ktn. Nationalparkgesetz)

Vorteile

- Möglichkeit einer differenzierten Regelung der Nationalparkmaterie, im besonderen in bezug auf Begriff, Auswahl- und Zonierungskriterien, Schutzmaßnahmen und diverse begleitende Maßnahmen.
- Dem Sonderstatus von Nationalparks wird besser Rechnung getragen als durch Variante (1), im besonderen, wenn Verfassungsbestimmung bezüglich Aufhebung und Änderung des Gesetzes und darauf basierender Verordnungen eingebaut wird.

Nachteile

- Errichtung im Einzelfall basiert lediglich auf Verordnung.
- Keine auf den konkreten Einzelfall zugeschnittene Rechtsgrundlage für Finanzierung und Organisation

5.5 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Grundlegende Übereinkunft über enge Zusammenarbeit in der Nationalparkfrage

Einsetzung eines Komitees von Rechtsexperten

So weit wie möglich gleichlautende Bestimmungen schaffen

Orientierung am Salzburger Beispiel, ...

Errichtung per Gesetz und nicht per Verordnung in paktierter Form

Fondsgründung vorbereiten

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

- So bald wie möglich sollte eine grundlegende Übereinkunft darüber erzielt werden, daß im Bereich Donau-March-Neusiedlersee ein Nationalpark oder zwei eigenständige Nationalparke "Untere Donau-, March- und Thayaauen" sowie "Neusiedlersee-Seewinkel" unter möglichst enger Zusammenarbeit der drei Länder errichtet werden.
- Im Hinblick darauf sollen die erforderlichen Rechtsgrundlagen in so weit wie möglich harmonisierter Form geschaffen werden. Hierzu soll ein spezielles Expertenkomitee eingesetzt werden.
- Grundsätzlich wäre zu vereinbaren, daß für die Verankerung von Nationalparkbegriff und -kriterien sowie des Zonenkonzeptes die Ergebnisse der bisherigen Vorarbeiten zugrundegelegt werden (vgl. Pkt. 3.3 und Pkt. 3.4); die Bestimmungen sollen soweit wie möglich in allen drei Ländern gleich lautend formuliert werden, im besonderen Begriffsdefinitionen, möglichst aber auch Schutzzinhalte.
- Hinsichtlich der Art der Verankerung wird empfohlen, sich am Salzburger Beispiel zu orientieren, das heißt, die allgemeinen Bestimmungen über Nationalparke (in erweiterter Form) in die Landesnaturschutzgesetze einzubauen und Errichtung sowie Schutzbestimmungen etc. im konkreten Einzelfall durch eigenes Gesetz - möglichst in zwischen den drei Ländern paktierter Form - zu fixieren.
- Die Errichtung eines Nationalparkfonds für den konkreten Fall zur Sicherung der Finanzierung und mit gleichzeitiger rechtlicher Verankerung des Organisationsaufbaus sollte angestrebt, die geeignetste Form - speziell auch in bezug auf eine Einbindung des Bundes - noch eingehend geprüft werden.
- Dies gilt auch hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Dreiländer-Vereinbarung oder einer Drei-Länder-Bund-Vereinba-

zung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und Betreuung eines Nationalparkes bzw. von Nationalparken im Bereich Donau-March-Neusiedlersee.

6. LITERATURVERZEICHNIS

(mit Berücksichtigung auch des 1. Arbeitsabschnittes)

- BARNICK, H.: 1. Bericht über die Studienreise in den Vanoise-Nationalpark und seine Vorzone vom 28. Juli bis 5. August 1973 (hektografiert)
- BUCHWALD, K.; ENGELHARDT, W. (Hrsg.), Handbuch für Planung, Gestaltung und Schutz der Umwelt, München 1978
- Entwurf zum Bundesgesetz über die Errichtung und Organisation von Nationalparks einschließlich der hiezu notwendigen Änderung des Bundes - Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929, II-1029 der Beilagen zu den Stenogr. Prot.d. Nationalrates, XV. Gesetzgebungsperiode, Antrag Nr. 57/A vom 8.5.1980
- Entwurf: Gesetz über die Errichtung eines Nationalparks (Kärntner Nationalparkgesetz), Z. ZI. Verf.-597/1/1982 (einschl. Erläuterungen)
- FGU-KRONBERG: Gegenwärtiger Status der Comoe- und Tai-Nationalparks sowie des Azagny-Reservats und Vorschläge zu deren Erhaltung und Entwicklung zur Förderung des Tourismus, Band I bis IV; im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, September 1979
- GÄLZER, R.; HEISS, E. und ÖIR: Landschaftsrahmenplan für Wien; Diskussionsgrundlage. Verf. i. Auftrag der MA 22, Wien, Oktober 1982.
- GEPP, J.: Die Schladminger Tauern als Nationalpark Niedere Tauern. Konzept (broschürt). Hrsg.: Österr. Alpenverein, Naturfreunde Österreichs, Österr. Touristenklub; ohne Jahresangabe
- GROISS, R.-E.: Naturschutz und Rechtsordnung, Strukturen und Funktionen des österreichischen Naturschutzrechtes. Habilitation, Wien Juni 1979
- GROISS, R.-E.: Planungsinstrumente im Österreichischen Naturschutzrecht. In: Recht-Umwelt-Gesellschaft. Festschrift für Alfred Pikalo zum 70. Geburtstag, Berlin 1979, S. 57-74
- GROSINA, H.: Bericht über die Besichtigung des kleinkumanischen Nationalparks (Ungarn). In: Geographisches Jahrbuch Burgenland 1982, S. 105-111
- GROSINA, H.: Für ein Gesamtkonzept Neusiedlersee. In: Der sozialistische Akademiker, Sept./Okt. 1982, S. 15-20.
- GROSINA, H.: Kultur und Naturverständnis am Beispiel Neusiedlersee. Vortrag vom 18.11.1981 im Archivsaal des Landhauses, Sonderdruck
- GROSINA, H.: Problemraum Neusiedlersee. In: Berichte zur Raumforschung und Raumplanung der ÖGRR, 3/4, 1981, S. 3-15
- GROSINA, H.: Braucht der Raum Neusiedlersee ein eigenes Management? In: Geographisches Jahrbuch Burgenland 1982, S. 93-95
- HARY, N.: Entwicklungsprogramm nördliches Burgenland, hrsg. vom Amt der Bgld. Landesregierung, Eisenstadt 1982
- HENKE, H.: Untersuchung der vorhandenen und potentiellen Nationalparke in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf das internationale Nationalparkkonzept (Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 13), Bonn - Bad Godesberg 1976
- Informationen zur Raumordnung in Niederösterreich, Heft 4, Oktober 1981: Ideen, Initiativen, Maßnahmen für den Fremdenverkehr im Waldviertel. Hrsg.: Amt der NÖ Landesregierung
- KAUB, R.: Drei Jahre Alpen- und Nationalpark Berchtesgarden. In: Nationalpark, 1982, S. 6-10
- KURT, F.: Managementplan - Marchauen-Marchegg; WWF/IUCN Projekt Nr. 418. Zürich, April 1982 (hektografiert)
- LÖW, H.: Arbeitsplätze im Nationalpark. In: "Nationalpark", 3/1980, S. 54-56

- MARGL, H. (Mitarbeit von Burian, K.; Hadl, G.; Katzmann, W.; Kux, S.; Pleskot, G.): Österreichische Naturschutzgebiete. Hrsg.: BM für Wissenschaft und Forschung, Wien 1977
- MEISTER, G.: Nationalpark Berchtesgaden. Begegnung mit dem Naturparadies am Königsee, Kindler, München 1976
- NAKE-MANN, B. und NAKE, R.: Schutzwürdige Gebiete von europäischer Bedeutung; Schriftenreihe "Raumordnung" 06.037, Bad Godesberg 1979
- Nationalpark. Für Natur und Umweltschutz, Nr. 28, 3/1980: Sonderheft 10 Jahre Nationalpark Bayrischer Wald
- Nationalpark: Hohe Tauern in Kärnten; Bd. 14: Raumordnung in Kärnten. Hrsg. vom Amt der Kärntner Landesregierung, Klagenfurt 1981
- Nationalpark Hohe Tauern: Dokumentation in der "Salzburger Wirtschaft" vom 21. Mai 1982
- Naturdenkmalverzeichnis: Einzelnaturdenkmäler Wiens, Umweltschutz, MA 22, Sept. 1977
- Naturschutzbericht 1979-1981, hrsg. vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3-Naturschutz; Wien 1982
- Österreichischer Alpenverein: Nationalpark Hohe Tauern (Sonderdruck aus OeAV-Mitteilungen 5/1981)
- Österreichischer Nationalpark Hohe Tauern: Hrsg. von der Nationalparkkommission Hohe Tauern; Bericht 26 S., 7 Karten, Heiligenblut 1974
- RAUCH, F.: Die Fremdenverkehrsförderung als Instrument zur Steuerung regionaler Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des Bundeslandes Tirol, Diplomarbeit TU Wien, Juli 1982
- Regionalplanung Burgenland (Raumplanung Burgenland 1982/2), hrsg. vom Amt der Burgenl. Landesregierung
- SAUERZOPF, F.: Burgenländischer Nationalpark Neusiedlersee. Grundlagen und Realisierungsmöglichkeiten. Biologische Station Neusiedlersee, BFB-Bericht 39, Illmitz 1981
- SCHACHT, H.: Der Landschafts-, Erholungs- und Freizeitraum - Grenzen und Möglichkeiten seiner Nutzung. In: Veröffentlichungen der Planungsgemeinschaft Ost 1/1982 (Symposium: Die räumliche Entwicklung in der Länderregion Ost), S. 31-36
- SCHERZINGER, W.: Kärntens Flucht nach vorne. Nationalpark Hohe Tauern: Ein Anfang ist gemacht. In: Nationalpark Nr. 34, 1/1982, S. 32-35
- STOLZLECHNER, H.: Öffentliche Fonds. Eine Untersuchung ihrer verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Hauptprobleme. Springer Verlag, Wien - New York 1982
- STOLZLECHNER, h. und WERNDL, J.: Zur Rechtsperson des Nationalparks Hohe Tauern. In: Berichte - Informationen (Nationalpark Hohe Tauern) 2/1977, S. 24-30
- STRAUCH, R.: Die Naturparke in Niederösterreich; Diplomarbeit Univ. f. Bodenkultur, Wien 1981/82
- Überlegungen zur Schaffung eines Nationalparks Hohe Tauern unter dem Gesichtspunkt davon berührter Kompetenzen des Bundes; Parlamentarische Enquete am 28. November 1980 (stenographisches Protokoll)
- WOLKINGER, F.: Vorschläge für einen Steppen-Nationalpark Neusiedlersee. In: Natur und Land, Heft 6/1978, S. 203-211
- WOLKINGER, F. unter Mitarbeit von Gepp, J.; Plank, S. und Zimmermann, A.: Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete Österreichs. Hrsg.: Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz; Heft 7/1981